

Landesstraßenbedarfsplan 2030

Bericht zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit



Landesstraßenbedarfsplan 2030

Bericht zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis.....	IV
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
Glossar	VII
1 Ziele und Rahmenbedingungen.....	1
2 Vorgehensweise und Resonanz	7
3 Darstellung und Einschätzung der Kernforderungen – LStrBPL.....	8
3.1 Finanzrahmen	8
3.2 Verkehrliche Entwicklung.....	9
3.2.1 Forderung/Stellungnahme: Leistungsnetz nicht schlüssig	9
3.2.2 Forderung/Stellungnahme: Quell- und Ziel-Verkehr.....	9
3.2.3 Forderung/Stellungnahme: Zukünftige Neu- und Umplanungen des Verkehrswegenetzes nicht ausreichend berücksichtigt.....	10
3.2.4 Forderung/Stellungnahme: Mautausweichverkehre.....	11
3.2.5 Forderung/Stellungnahme: Grundzentrum nicht an das Landesstraßennetz angeschlossen	11
3.3 Stufe 1 – Ermittlung Erhaltungsbedarf zur nachhaltigen Substanzsicherung	12
3.3.1 Forderung/Stellungnahme: Priorisierung der Vorhaben	12
3.3.2 Forderung/Stellungnahme: Angabe detaillierter Bauabschnitte und Dringlichkeitsklassen	14
3.3.3 Forderung/Stellungnahme: Fehlende Berücksichtigung von Pflasterstrecken.....	15
3.3.4 Forderung/Stellungnahme: Beseitigung von bestehenden Engstellen	15
3.3.5 Forderung/Stellungnahme: Explizite Ausweisung eines Brückenbauprogramms	16
3.3.6 Forderung/Stellungnahme: Böschungssicherungen und einsturzgefährdete Stützmauern..	17
3.4 Stufe 2 – Beseitigung Funktionseinschränkungen (Nachholbedarf)	18
3.4.1 Forderung/Stellungnahme: Beurteilung der Vorhaben zu Lärmbetroffenheiten	18
3.4.2 Forderung/Stellungnahme: Ermittelte Lärmbetroffenheit unzureichend.....	19
3.4.3 Forderung/Stellungnahme: Verlagerung der Lärmbelastung.....	20
3.4.4 Forderung/Stellungnahme: Beachtung spezifischer Forderungen an Kurorte/-gebiete.....	21
3.4.5 Forderung/Stellungnahme: Lärmbetroffenheit erneut überprüfen.....	22
3.4.6 Forderung/Stellungnahme: Unfallschwerpunkt	23
3.5 Stufe 3 – Erhöhung Sicherheit und Komfort (Erweiterungsbedarf)	24
3.5.1 Forderung/Stellungnahme: Trassenführung	24
3.5.2 Forderung/Stellungnahme: Aus- und Neubauvorhaben und Projektvorschläge	25

3.5.3	Forderung/Stellungnahme: Verschiedene Maßnahmen könnten die verkehrliche Situation verbessern.....	28
3.5.4	Forderung/Stellungnahme: Bedarfsumleitungen von BAB auf Landesstraßen wurden nicht beachtet/Aufnahme von Umleitungsstrecken in den LStrBPl	29
3.5.5	Forderung/Stellungnahme: Vorhaben und Finanzierung anderer Baulastträger	30
3.5.6	Forderung/Stellungnahme: Umstufungen	31
3.5.7	Forderung/Stellungnahme: Einheitlichen Regelquerschnitt für Straßen herstellen	32
3.6	Sonstiges.....	34
3.6.1	Kartendarstellungen	34
3.6.2	Forderung/Stellungnahme: Radwege	34
4	Darstellung und Einschätzung der Kernforderungen – Umweltbericht	36
4.1	Forderung/Stellungnahme: Frühzeitige Beteiligung von Behörden im Planrechtsverfahren	36
4.2	Forderung/Stellungnahme: Ergänzungen im Umweltbericht.....	36
4.3	Forderung/Stellungnahme: Änderung des/der Untersuchungsrahmens/-tiefe	37
4.4	Forderung/Stellungnahme: Vermeidung/Minimierung von Eingriffen	37
4.5	Forderung/Stellungnahme: Feldhamster.....	38
4.6	Forderung/Stellungnahme: Fachgutachten Biotopverbundkonzept Thüringen	39
4.7	Forderung/Stellungnahme: Datengrundlage Bodenbewertung	39
4.8	Forderung/Stellungnahme: Datengrundlage Deponiestandorte	40
4.9	Forderung/Stellungnahme: Trinkwasserschutz als Ziel des LStrBPl	40
4.10	Forderung/Stellungnahme: Umweltauswirkungen auf Tiere und Pflanzen bei Nichtrealisierung des LStrBPl	41
4.11	Forderung/Stellungnahme: Artenschutzrechtliche Prüfung und FFH-Verträglichkeit	41
4.12	Forderung/Stellungnahme: Erfolgskontrolle als Überwachungsmaßnahme	42
4.13	Forderung/Stellungnahme: Funktionen der Flüsse und Auen berücksichtigen	42
4.14	Forderung/Stellungnahme: Eintrag von Mikroplastik.....	43
4.15	Forderung/Stellungnahme: Eingriffsregelung.....	43
4.16	Forderung/Stellungnahme: Entsiegelungsflächen	44
5	Anhang	45
5.1	Änderungen im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit - Landesstraßenbedarfsplan 2030, Entwurf Mai 2018	45
5.2	Änderungen im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit - Umweltbericht zum Landesstraßenbedarfsplan 2030, Entwurf Mai 2018	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mitteilung Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2018, Seite 879 vom 18.06.2018	2
Abbildung 2: Pressemitteilung vom 24.07.2018.....	3
Abbildung 3: Online-Kontaktformular	5
Abbildung 4: Erklärfilm	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erweiterte Ableitung von Aus- und Neubauvorhaben	27
---	----

Anmerkung

In allen Aufzählungen und/oder tabellarischen Listungen erfolgt die Reihung alphabetisch oder entsprechend aufsteigender Straßennummern.

Abkürzungsverzeichnis

BAB.....	Bundesautobahn
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG.....	Bundesnaturschutzgesetz
EFRE.....	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
DTV	Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke
ESN.....	Empfehlung für die Sicherheitsanalyse von Straßennetzen
Kfz.....	Kraftfahrzeug
KrWG.....	Kreislaufwirtschaftsgesetz
Lkw	Lastkraftwagen
LStrBPl	Landesstraßenbedarfsplan
M EKLBest	Merkblatt für die Übertragung des Prinzips der Entwurfsklassen nach den RAL auf bestehende Straßen
OPA.....	Offenporiger Asphalt
OT.....	Ortsteil
OU	Ortsumfahrung
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
SUP.....	Strategische Umweltprüfung
SVZ	Straßenverkehrszählung
ThürAnKOVO.....	Thüringer Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort
ThürKOG.....	Thüringer Kurortegesetz
ThürStrG.....	Thüringer Straßengesetz
TLUBN	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
UVP.....	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG.....	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UZVR.....	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
ZEB	Zustandserfassung und -bewertung

Genderklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Glossar

Abstufung	Straßenrechtliche Eingruppierung einer Straße in eine Straßenklasse mit geringerer Verkehrsbedeutung.
Aufstufung	Straßenrechtliche Eingruppierung einer Straße in eine Straßenklasse mit höherer Verkehrsbedeutung.
Baulast/Straßenbaulast	Gesetzliche Verpflichtung zum Neubau, zur Änderung sowie zur Erhaltung und zum Betrieb von öffentlichen Straßen.
Baulastträger	Rechtlich zur Erfüllung der Straßenbaulast verpflichtete Gebietskörperschaft.
Bezugsfall	Auch Ohne-Fall oder Prognose-Nullfall. Er dient der Wirkungsanalyse eines Vorhabens. Der Bezugsfall beinhaltet alle Vorhaben ohne das zu untersuchende Vorhaben. Die Auswirkungen des Bezugsfalls werden mit denen des Planfalls (auch Mit-Fall) verglichen.
Bundesfernstraßen	Oberbegriff für Bundesautobahnen und Bundesstraßen, die ein zusammenhängendes Netz für den weiträumigen Verkehr bilden und deren Baulast mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten größerer Gemeinden dem Bund obliegt.
Bundesstraßen	Bundesfernstraßen, die nicht Bundesautobahnen sind.
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge pro Zeiteinheit mit der Einheit Kraftfahrzeuge je 24 Stunden eines Querschnitts oder einer Fahrtrichtung eines Querschnitts.
DTVw	Durchschnittliche werktägliche Verkehrsmenge pro Zeiteinheit mit der Einheit Kraftfahrzeuge je 24 Stunden eines Querschnitts oder einer Fahrtrichtung eines Querschnitts.
Emissionen	Von einer mobilen oder ortsfesten Quelle ausgehende Stoffe oder Energien.
freie Strecke	Abschnitt einer Straße außerhalb einer geschlossenen Ortslage und außerhalb eines Knotenpunktes.
Immissionen	Auf einen Standort einwirkende Umwelteinflüsse wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen.
Landesstraßen	Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.
Lärmbetroffenheiten	Grenz- oder auslösewertüberschreitender Einfluss von Verkehrslärm.
Lärmsanierung	Lärmschutz an bestehenden, baulich nicht veränderten Verkehrswegen bei Überschreitung festgelegter Auslösewerte.
Lärmschutz	Maßnahmen zur Verminderung ausstrahlenden oder einwirkenden Lärms.
Leistungsnetz	Ein prioritäres Netz der Landesstraßen, welches unter raumordnerischen und verkehrlichen Randbedingungen in besonderem Maße landesbedeutsame Verkehre aufnimmt.
Linienführung	Verlauf einer Straße in Lage und Höhe.

Mittelungspegel	Zeitlicher Mittelwert des A-bewerteten Schallpegels zur Kennzeichnung von Geräuschen mit zeitlich veränderlichem Schallpegel.
Ortsdurchfahrt	Durch die geschlossene Ortslage hindurchführender Abschnitt einer Straße von überörtlicher Bedeutung, für den besondere Bestimmungen zur Baulast, zur Unterhaltung und zum Anbau gelten.
Ortsumfahrung	Auch Ortsumgehung. Außerortsstraße zur Entlastung oder Beseitigung einer Ortsdurchfahrt.
Schwerverkehr	Oberbegriff für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie für Lastzüge, Sattelzüge und Busse.
Sicherheitspotential	Unterschied zwischen dem vorhandenen Unfallgeschehen und dem bei richtliniengerechtem Ausbau zu erwartenden Unfallgeschehen eines Streckenabschnitts oder Knotenpunkts.
Straßenerhaltung	Oberbegriff für bauliche Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung von Straßen und ihrer Bestandteile.
Straßen-Information-Bank	Georeferenzierte, nach Netzknotenabschnitten aufgebaute Datei mit systematischer Erfassung bestimmter Daten der Straßen.
Straßeninstandhaltung	Gesamtheit der baulichen Maßnahmen kleineren Umfangs zur Verkehrssicherung und Substanzerhaltung, die unmittelbar nach dem Auftreten eines örtlich begrenzten Schadens ausgeführt werden.
Straßeninstandsetzung	Gesamtheit der Maßnahmen zur Substanzerhaltung und/oder Verbesserung der Oberflächeneigenschaften auf größeren zusammenhängenden Verkehrsflächen zur Sicherung oder Verlängerung der technischen Nutzungsdauer.
Straßenunterhaltung	Gesamtheit der Maßnahmen nicht baulicher Art zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen und sicheren Nutzung von Straßen.
Substanzsicherung	Maßnahmen die zur Verbesserung des Zustandes von Fahrbahnen oder Bauwerken dienen.
Umweltbericht	Zur Strategischen Umweltprüfung gehörende schriftliche Darstellung der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung eines Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen.
Umstufung	Oberbegriff für Abstufung und Aufstufung.
Umweltverträglichkeitsprüfung	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens entsprechend der Umweltschutzgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen im Rahmen von verwaltungsbehördlichen Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.
Unfallkosten	Monetäre Bewertung der Personen- und Sachschäden von Unfällen.
Unfallkostendichte	Unfallkosten, bezogen auf den Betrachtungszeitraum und die Streckenlänge.
Verbindungsfunktion	Auf den Verkehr zwischen Regionen, Orten und Ortsteilen ausgerichtete Zweckbestimmung von Verkehrswegen.

Verkehrsprognose

Quantitative Schätzung eines künftigen Verkehrszustands.

Wirkbereich

Räumliches Gebiet um ein Straßenbauvorhaben, welches direkt oder indirekt von positiven oder negativen Effekten resultierend aus dem Bau oder dem Betrieb der Verkehrsanlage betroffen ist.

1 Ziele und Rahmenbedingungen

Der Entwurf des Landesstraßenbedarfsplans 2030 (LStrBPl) und der dazugehörige Umweltbericht wurden am 22. Mai 2018 durch die Thüringer Landesregierung gebilligt und am 24. Juli 2018 veröffentlicht. In der Zeit vom 24. Juli bis einschließlich 27. August 2018 fand zum Entwurf des LStrBPl und zum Umweltbericht eine Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß §§ 41, 42 i. V. m. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) statt. Die Einleitung der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit erfolgte am 16. Juli 2018 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2018.

Bei der Erstellung des Entwurfs des LStrBPl 2030 einschließlich Umweltbericht führte das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) gemäß §§ 34, 35 UVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durch. Dabei handelt es sich um ein Prüfungsverfahren, mit dem Umweltaspekte von Plänen systematisch untersucht werden mit dem Ziel, die Auswirkungen des Plans auf die Umwelt bereits frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und erzielten Ergebnisse fließen frühzeitig in die Planungen und Entscheidungsfindungen ein. Dementsprechend wurden im Rahmen der SUP zum LStrBPl die voraussichtlich eintretenden Umweltauswirkungen bei vollständiger Realisierung des Gesamtplans transparent ermittelt und im Entwurf des LStrBPl bzw. im dazugehörigen Umweltbericht dargestellt. Die SUP ersetzt keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf der Ebene von Einzelvorhaben.

Mit Vorlage des Berichts zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit stellen die Unterlagen

- Landesstraßenbedarfsplan 2030, Entwurf, Mai 2018,
- Umweltbericht zum Landesstraßenbedarfsplan 2030, Entwurf, Mai 2018 und
- Landesstraßenbedarfsplan 2030 Bericht zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

den Landesstraßenbedarfsplan 2030 des Freistaats Thüringen dar.

Nr. 29/2018
Thüringer Staatsanzeiger
Seite 879

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

183

Bekanntmachung zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Erstellung des Landesstraßenbedarfsplans 2030

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Entwurf des „Landesstraßenbedarfsplans 2030“ (LStrBPI 2030) sowie der dazu erstellte Umweltbericht öffentlich zugänglich gemacht werden und die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 41 und § 42 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), mit Beginn zum 24. Juli 2018 eingeleitet wird.

Der Freistaat Thüringen ist als Baulastträger für die Landesstraßen gemäß § 9 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) verpflichtet, die Straßen in seiner Baulast nach seiner Leistungsfähigkeit „in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern“. Die Steuerung der Finanzierung notwendiger Investitionen in das Landesstraßennetz ist zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages entsprechend auskömmlich zu gestalten. Der Landesstraßenbedarfsplan dient dazu, das Netz der Landesstraßen den künftigen Anforderungen anzupassen und mit Hilfe einer Priorisierung von Vorhaben den Mitteleinsatz so zu steuern, dass langfristig der größte Nutzen erzielt wird.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TML) führt gemäß §§ 34 und 35 UVPG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Punkt 3 ThürUVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durch. Das Scoping erfolgte im Jahr 2013, dabei wurde den Thüringer Ministerien, den Regionalen Planungsgemeinschaften, den kommunalen Spitzenverbänden und den in Thüringen anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen für die SUP gegeben. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen wurde ermittelt, welche Auswirkungen auf die Umwelt mit der Umsetzung der Vorhaben des LStrBPI verbunden sind. Die Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargestellt.

Der Entwurf des LStrBPI 2030 einschließlich Umweltbericht wird gemäß § 42 Abs. 2 UVPG in der Zeit vom **24. Juli bis einschließlich 27. August 2018** während der Dienstzeiten in nachfolgenden Straßenbaubehörden ausgelegt:

Landesamt für Bau und Verkehr
Hallesche Straße 15
99085 Erfurt

Straßenbauamt Nordthüringen
Siemensstraße 12
37327 Leinefelde-Worbis

Straßenbauamt Ostthüringen
Hermann-Drechsler-Straße 1
07548 Gera

Straßenbauamt Südwestthüringen
Am Köhlersgehäu 6
98544 Zeila-Mehlis

Zudem sind die Unterlagen unter www.lstrbpi2030.de verfügbar. Die Ausfertigungen an den Auslegungsorten sind identisch mit den im Internet veröffentlichten Dokumenten.

Stellungnahmen bzw. Äußerungen entsprechend § 41 bzw. § 42 Abs. 3 UVPG können bis einschließlich **1. Oktober 2018** schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, nicht fristgerechte Stellungnahmen bzw. Äußerungen bleiben unberücksichtigt.

Stellungnahmen bzw. Äußerungen per Post können an folgende Adresse gesendet werden:

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
Referat 44, LStrBPI 2030
99090 Erfurt

Zur Äußerung kann auch das Online-Formular, das mit Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der o. g. Internetseite bereitgestellt wird, genutzt werden. Äußerungen werden nur berücksichtigt, wenn der Verfasser und die Anschrift eindeutig erkennbar sind.

Äußerungen ohne Bezug zur Wirkung des Gesamtplans sowie rein wertende Meinungsäußerungen ohne sachliche Begründung werden nicht berücksichtigt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ferner kein Abstimmungsverfahren. Es erfolgt daher keine Aufrechnung zwischen unterstützenden und ablehnenden Äußerungen. Mehrfacheinsendungen von inhaltsgleichen Äußerungen werden inhaltlich nur einmal berücksichtigt.

Nach Beschluss des LStrBPI 2030 durchlaufen die Um-, Aus- und Neubauvorhaben eigenständige Planungsverfahren, in denen abschließend Baurecht erteilt werden kann. In diesen Verfahren können sich Betroffene im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vorhabenbezogen äußern.

Gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Abgabe einer Äußerung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Die Stellungnahmen bzw. Äußerungen werden nicht einzeln beantwortet oder veröffentlicht, sondern in einem Bericht zum Beteiligungsverfahren zusammenfassend dokumentiert. Der Bericht wird veröffentlicht. Sofern aufgrund von Stellungnahmen und Äußerungen aus fachlich-inhaltlichen oder rechtlichen Gründen geboten, wird der Entwurf des LStrBPI 2030 einschließlich des Umweltberichts angepasst.

Die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung werden bei der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung eingehalten.

Erfurt, den 11. Juni 2018

Lutz Imer

Abteilungsleiter Verkehr
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 18.06.2018
Az.: 4-3601/17-5-27000/2018
ThürStAnz Nr. 29/2018 S. 879

Abbildung 1: Mitteilung Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2018, Seite 879 vom 16.07.2018

Die Behörden wurden mit Schreiben vom 11. Juli 2018 unterrichtet. Ergänzend wurde mit u. g. Pressemitteilung die Öffentlichkeit informiert.

24.07.2018

Kontakt | Drucken

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Medieninformation

Landesstraßenbedarfsplan 2030

Infrastrukturministerin Keller startet Beteiligung der Öffentlichkeit

Infrastrukturministerin Keller startet Beteiligung der Öffentlichkeit

„Ziel der Thüringer Landesregierung ist es, die Landesstraßen zukünftig zu erhalten und leistungsfähig zu gestalten. Um die notwendigen Verbesserungen zu erreichen, sieht der rot-rot-grüne Koalitionsvertrag die Aufstellung eines Landesstraßenbedarfsplans vor. Er ist der strategische Rahmen für die Entwicklung der Straßenverkehrsinfrastruktur des Freistaats“, sagte heute in Erfurt Infrastrukturministerin Birgit Keller anlässlich des Starts der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für den Landesstraßenbedarfsplan 2030.

Der Entwurf des Plans liegt ab heute bis einschließlich 27. August 2018 im Landesamt für Bau und Verkehr und den regionalen Straßenbauämtern aus und kann auch im Internet (www.lstrbpl2030.de) eingesehen werden. Stellungnahmen können bis einschließlich 1. Oktober 2018 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben und per Post an folgende Adresse gesendet werden:

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
Referat 44, LStrBPI 2030
99096 Erfurt

Zur Äußerung kann auch das Online-Formular, das auf der Internetseite bereitgestellt wird, genutzt werden. Äußerungen werden nur berücksichtigt, wenn der Verfasser und die Anschrift eindeutig erkennbar sind.

Ziel des Landesstraßenbedarfsplans ist es, die Ergebnisse optimierter Erhaltungs- und Neubaustrategien und deren Finanzierung darzustellen. Dies erfolgt mit einem zu erwartenden Gesamtinvestitionsvolumen von etwa einer Milliarde Euro bis zum Jahr 2030. Für die Erhaltung sowie den Um- und Ausbau werden fast 90 Prozent aller verfügbaren Mittel eingesetzt. Für die Bewertung der Maßnahmen wurden zahlreiche Indikatoren verwendet. Dazu gehören unter anderem die Verkehrsbelastung, der Zustand der Infrastruktur, die Verkehrssicherheit und die Betroffenheit von Lärm genauso wie Raumentwicklung und Umweltverträglichkeit.

„Wir alle profitieren von guten Straßen. Genauso wie der öffentliche Nahverkehr sorgen sie dafür, dass wir mobil sein können“, so Keller weiter. „Und sie sind für die Wirtschaft und Gesellschaft von großer Bedeutung. Gute Straßen sollen sicher und auch möglichst arm an Belastungen für all jene sein, die in ihrer Nähe wohnen. Mit dem Landesstraßenbedarfsplan 2030 legen wir erstmals einen langfristigen Strategieplan vor, den wir jetzt öffentlich zur Diskussion stellen. Privatleute ermuntere ich genauso mitzudiskutieren wie Behörden und Verbände.“



Landesstraßenbedarfsplan 2030 - Was ist das?
Erklärfilm des TMIL

Entwurf des Landesstraßenbedarfsplans 2030
Bekanntmachung zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Erstellung des Landesstraßenbedarfsplans 2030.

Abbildung 2: Pressemitteilung vom 24.07.2018

Gegenstand der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit waren der Entwurf des LStrBPl und der Umweltbericht, welche auf der Internetseite des TMIL unter www.lstrbpl2030.de eingesehen werden konnten. Im Beteiligungszeitraum lagen die Unterlagen an folgenden vier Auslegungsorten (Mittel-, Nord-, Ost- und Südwestthüringen) öffentlich aus.

Landesamt für Bau und Verkehr
Hallesche Straße 15
99085 Erfurt

Straßenbauamt Nordthüringen
Siemensstraße 12
37327 Leinefelde – Worbis

Straßenbauamt Ostthüringen
Hermann-Drechsler-Straße 1
07548 Gera

Straßenbauamt Südwestthüringen
Am Köhlersgehäu 6
98544 Zella-Mehlis

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit konnten Stellungnahmen schriftlich per Post an das

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
Referat 44, LStrBPl 2030
99096 Erfurt

gesendet werden.

Zur Äußerung konnte auch das Online-Kontaktformular, das mit Beginn der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit auf der Internetseite www.lstrbpl2030.de bereitgestellt wurde, genutzt werden.

Online - Kontaktformular

Das Online-Formular Stellungnahme enthält jeweils Textfelder mit hundert Zeilen.

Sollte Ihre Meinungsäußerung darüber hinausgehen, können Sie auch folgende E-Mailadresse verwenden:

✉ lstrbpl2030@tmail.thueringen.de

Bitte immer den Bezug mit Kapitel, Abschnitt oder Seitenzahl angeben.

Kontaktformular

Vorname und Name / Organisation: *

Adresse * :

Telefonnummer (freiwillig) :

Meine Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf des Landesstraßenbedarfsplans 2030 :

Bitte jeweils Kapitel, Abschnitt oder Seitenzahl angeben.

Meine Stellungnahme bezieht sich auf den dazugehörigen Umweltbericht :

Bitte jeweils Kapitel, Abschnitt oder Seitenzahl angeben.

Sicherheitsabfrage:

Summe aus 4 und 0

* = Pflichtfeld

Wenn Sie die im Formular eingegebenen Daten durch Klick auf den nachfolgenden Button übersenden, erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Angaben für die Beantwortung Ihrer Anfrage verwenden. Eine Weitergabe an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn geltende Datenschutzvorschriften rechtfertigen eine Übertragung oder wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Sie können Ihre erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auch in der Datenschutzerklärung dieser Webseite.

☐ Ich stimme der Verarbeitung meiner Daten zu.

[Zurücksetzen](#) [Absenden](#)

Abbildung 3: Online-Kontaktformular

Die Stellungnahmen bzw. Äußerungen konnten bis einschließlich 1. Oktober 2018 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Ergänzend wurden auch die Straßenbauverwaltungen der Nachbarländer Thüringens schriftlich in Kenntnis gesetzt und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, sich zum Entwurf zu äußern.

Unter dem Motto „Landesstraßenbedarfsplan 2030 – Was ist das?“ wurde auf der Internetseite www.lstrbpl2030.de für die Öffentlichkeit ein sogenannter Erklärfilm eingestellt.

Alle Interessierten konnten sich somit über den Entwurf des LStrBPl mit dem Umweltbericht informieren und Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken und Hinweise einreichen.

Stellungnahmen ohne Bezug zur Wirkung des Gesamtplans sowie rein wertende Meinungsäußerungen ohne sachliche Begründung wurden im Zuge der Auswertung der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nicht berücksichtigt. Das Beteiligungsverfahren war kein Abstimmungsverfahren. Das bedeutet, es erfolgte keine quantitative Auswertung, etwa im Sinne einer Aufrechnung zwischen „unterstützenden“ und „ablehnenden“ Stellungnahmen. Vielmehr wurden bei der Auswertung der Stellungnahmen nicht relevante fachliche oder inhaltliche Argumente unabhängig davon analysiert, wie oft diese vorgebracht wurden. Entsprechend wurden Mehrfacheinsendungen und inhaltsgleiche Stellungnahmen nur einmal berücksichtigt. Generell spielten Einsendertyp, Herkunft und Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen keine einschränkende Rolle.



Abbildung 4: Erklärfilm

2 Vorgehensweise und Resonanz

Insgesamt gingen 112 Stellungnahmen zum Entwurf des LStrBPl und zum Umweltbericht fristgerecht ein. Davon wurden 20 elektronisch über das Online-Kontaktformular abgegeben. Die restlichen Stellungnahmen gingen per Post ein. Alle bis zum Ende der 40. Kalenderwoche 2018 eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Mehrere Stellungnahmen gingen verfristet ein.

Stellungnahmen liegen von Einzelpersonen, Unternehmen, Landkreisen, Städten, Gemeinden, Behörden, Bürgerinitiativen, benachbarten Bundesländern und wissenschaftlichen Einrichtungen vor.

Insgesamt wurde ein großes Interesse am Planentwurf verzeichnet. Dabei nutzte die interessierte Öffentlichkeit vor allem die Möglichkeit der Informationsbeschaffung über das Internetangebot. An den Auslegungsorten konnte nur eine geringe Besucheranzahl verzeichnet werden. Insgesamt drei Personen (zwei Personen in Nordthüringen, eine Person in Ostthüringen) haben Einsicht in die Unterlagen genommen. In Südwestthüringen sowie im Landesamt für Bau und Verkehr haben keine Personen Einsicht genommen.

Die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung wurden bei der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie bei der Erfassung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen eingehalten.

Aufgrund der Vielzahl der Einsendungen werden die Stellungnahmen nicht einzeln beantwortet, sondern im vorliegenden Bericht zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zusammenfassend nach Themen und Inhalten dokumentiert. Die Stellungnahmen wurden in einem mehrstufigen Prozess fachlich und inhaltlich geprüft. Diese Prüfung konzentrierte sich auf die Identifizierung von vorgebrachten plausiblen und belastbaren Argumenten, mit denen Auswirkungen auf den Gesamtplan verbunden sein könnten. Die Sachargumente sind in einem Datenbanksystem nach thematischen Kernpunkten katalogisiert und abgewogen. Diese Abwägungen bilden die Grundlage des vorliegenden Berichts. Im folgenden Kapitel 3 und Kapitel 4 sind im Ergebnis die Kernforderungen der Sachargumente sowie die entsprechende fachliche Einschätzung dargestellt.

Der aus den Stellungnahmen abgeleitete Änderungsbedarf am LStrBPl ist im Kapitel 5 - Anhang dargestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit werden singuläre Probleme nicht explizit behandelt. Die jeweiligen Anmerkungen, Hinweise und Bedenken wurden entgegengenommen und finden im Rahmen der Planung eine angemessene Berücksichtigung.

3 Darstellung und Einschätzung der Kernforderungen – LStrBPl

3.1 Finanzrahmen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Ziele des Finanzszenarios werden in Frage gestellt.
- Es sollten mehr finanzielle Mittel bereitgestellt werden.
- Das Qualitätsszenario sollte als Mindestbedarf definiert werden.
- Für akute Problemfälle sind Reservebudgets vorzuhalten.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen vor:

- Arnstadt
- Bad Salzungen

Folgerungen für den LStrBPl:

Der LStrBPl betrachtet den Zeitraum bis zum Jahr 2030. Er basiert auf der mittelfristigen Finanzplanung der Landesregierung und schreibt die dort fixierten Ansätze im Wesentlichen fort. Er finanziert sich aus originären Landesmitteln und sogenannten Entflechtungsmitteln der Jahre 2018 und 2019.

Ab dem Jahr 2020 stehen zur Finanzierung ausschließlich Landesmittel zur Verfügung. Die geplanten jährlichen Haushaltsansätze bis zum Jahr 2030 stehen daher unter Haushaltsvorbehalt. Der Finanzrahmen beinhaltet die zum jetzigen Zeitpunkt abschätzbaren finanziellen Mittel zur Erfüllung der Planungsaufgaben, welche sich aus dem LStrBPl ergeben. Die Abarbeitung der Vorhaben des LStrBPl unterliegt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers und damit den zum jeweiligen Haushaltsjahr tatsächlich zur Verfügung stehenden Mitteln.

Es obliegt dem Haushaltsgesetzgeber die finanziellen Mittel sowohl für das Finanzszenario als auch die zusätzlichen Mittel zur Erreichung des Qualitätsszenarios zur Verfügung zu stellen.

3.2 Verkehrliche Entwicklung

3.2.1 Forderung/Stellungnahme: Leistungsnetz nicht schlüssig

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Das Leistungsnetz ist kein geschlossenes Netz im Zusammenhang mit Bundes- und Landesstraßen.
- Das Leistungsnetz berücksichtigt verschiedene Grundzentren nicht.
- Mit Blick auf den laufenden Neubau der Bundesautobahn (BAB) A 44 und der daraus resultierenden Zunahme der Verkehrsströme auf der BAB A 4 bedarf es einer Landesstraßenverbindung im Leistungsnetz.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Bad Salzungen
- Greiz
- Ilm-Kreis
- Kyffhäuserkreis
- Landkreis Schmalkalden-Meiningen
- Wartburgkreis
- Mühlhausen
- Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen
- Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen
- Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen
- Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Streckenzüge, welche vorwiegend mit Verkehren mit einer Fahrtweite von 10 km bis 42 km belastet sind, erfüllen in besonderem Maße eine landesbedeutsame Aufgabe. Insbesondere im Nahbereich können Überlagerungen mit örtlichen Quell- und Zielverkehren mit einer Fahrtweite von weniger als 10 km bestehen. Überwiegen in Bezug auf den Gesamtverkehr diese örtlichen Verkehre, weist der Streckenzug dem Grunde nach keine Landesbedeutsamkeit auf. Somit können Netzlücken entstehen. Ein Anspruch auf ein geschlossenes Leistungsnetz oder auf die Anbindung eines Grundzentrums an das Leistungsnetz besteht nicht. Das Leistungsnetz dient als ein Indikator für den effizienten Einsatz von Finanzmitteln.

3.2.2 Forderung/Stellungnahme: Quell- und Ziel-Verkehr

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Eine Aufschlüsselung in Quell- und Ziel-Verkehr ist nicht ausreichend genau dargestellt, aber für die Erstellung einer validen kleinräumigen Prognose eine Grundvoraussetzung.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Die Straßenbauverwaltung des Freistaats Thüringen stützt Planungen für Infrastrukturprojekte auf die Ergebnisse des Verkehrsmodells Thüringen. Die Abbildung der gegenwärtigen und zukünftigen Verkehrsverhältnisse im Straßennetz Thüringens ist dabei der maßgebende Modellgegenstand. Die Modellergebnisse finden unter anderem Anwendung als Basis für Investitionsentscheidungen, Grundlage für Verfahren und Unterlagen zur Baurechtschaffung, Basis für Rahmenpläne im Bundes- und Landesstraßennetz (Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, LStrBPl) oder Voraussetzungen zur technischen Dimensionierung und Auswirkungsabschätzung bei Aus- und Neubaumaßnahmen. Das Verkehrsmodell besteht aus ca. 2.000 Verkehrsbezirken. Die Abbildung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Verkehrsbezirken für den motorisierten Individualverkehr und für den öffentlichen Verkehr ist Kern des Modells. Eine detaillierte Abbildung von Quell- und Zielverkehren ist auf Grund des Modellumfangs im Rahmen des LStrBPl nicht möglich.

Aussagen zu Quell-/Ziel- und Durchgangsverkehren werden im Zusammenhang mit der Erstellung von kleinräumigen Verkehrsuntersuchungen mit weiteren Grundlagendaten aus dem Verkehrsmodell Thüringen projektscharf getätigt.

3.2.3 Forderung/Stellungnahme: Zukünftige Neu- und Umplanungen des Verkehrswegenetzes nicht ausreichend berücksichtigt

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Zukünftige Neu- und Umplanungen des Verkehrswegenetzes höherer Ordnung sind nicht ausreichend in die Planung einbezogen worden.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Als ein maßgebendes Instrument der Netzplanung dient das integrierte Verkehrsmodell Thüringen. Im Modell werden Analysen und Prognosen abgebildet. In der Verkehrsprognose 2030, welche unter anderem eine maßgebende Basis des LStrBPl darstellt, sind die deutschlandweiten Vorhaben des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (fest disponierte Vorhaben und vordringlicher Bedarf) verankert. Auf dieser Grundlage kann unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsnachfrage und dem zukünftigen Straßennetz ein umfassendes Bild der Verkehrsverhältnisse des Jahres 2030 abgeleitet werden.

3.2.4 Forderung/Stellungnahme: Mautausweichverkehre

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Mautausweichverkehre werden im Landesstraßennetz nicht ausreichend berücksichtigt.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Eisenberg
- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Im Turnus von fünf Jahren wird eine bundesweite, umfassende Straßenverkehrszählung im Straßennetz (SVZ) durchgeführt. Die letzte Erhebung stammt aus dem Jahr 2015. Etwa 1.400 Erhebungsquerschnitte stellen im Zuge der Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen ein umfassendes Bild der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse dar. Mit der Ausweitung der Maut auf Bundesstraßen zum 1. Juli 2018 wurde das „Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen“ geändert. Mautpflichtig für Bundesstraßen sind Lastkraftwagen (Lkw) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen.

Die Abschätzung von verkehrlichen Effekten durch Verlagerung von Lkw in das nachgeordnete Straßennetz im Zusammenhang mit der Änderung der Mautgesetzgebung (Mautverdrängung) kann nur durch Vorher-/Nachher-Zählungen erfolgen. Die im Jahr 2015 durchgeführte SVZ 2015 bildet als umfassende Erhebung im Thüringer Straßennetz die Vorher-Zählung. Im Jahr 2020 wird die bestehende SVZ aktualisiert. Die SVZ 2020 bildet die Nachher-Erhebung, welche mögliche Effekte im Zusammenhang mit der Änderung der Mautgesetzgebung erfasst. Mit Vorliegen der Ergebnisse der SVZ 2020 und dem Vergleich mit den Ergebnissen der SVZ 2015 können Aussagen zu Fragen der Mautverlagerung getätigt werden.

3.2.5 Forderung/Stellungnahme: Grundzentrum nicht an das Landesstraßennetz angeschlossen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Das Grundzentrum ist nicht an das Landesstraßennetz angeschlossen.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen vor:

- Heringen/Helme

Folgerungen für den LStrBPl:

Die zentralörtliche Gliederung, deren Festlegung und die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ist nicht Gegenstand des LStrBPl.

3.3 Stufe 1 – Ermittlung Erhaltungsbedarf zur nachhaltigen Substanzsicherung

3.3.1 Forderung/Stellungnahme: Priorisierung der Vorhaben

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die aufgeführten Erhaltungsmaßnahmen sollen in eine höhere Dringlichkeitsklasse eingestuft werden.
- Die Erhaltungsmaßnahmen sollen zeitnah umgesetzt werden.
- Es sind weitere Erhaltungsmaßnahmen in die Rahmenpläne aufzunehmen.
- Die Gesamtstreckenlängen sind in den LStrBPl aufzunehmen.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Vorhaben vor:

freie Strecken

- L 1006 Hollenbach – Mühlhausen
- L 1031 Bad Langensalza – Thamsbrück
- L 1032 Hüpstedt – Reifenstein
- L 1044 von BAB A 4 AS Neudietendorf – B 7
- L 1045 Günthersleben – Gotha
- L 1050 Teichröda – Remda Teichel
- L 1086 Greiz – Mohlsdorf/Reudnitz – Landesgrenze
- L 1096 Landesgrenze Bayern – Kreisgrenze Saale-Orla-Kreis
- L 1097 Ortsausgang Lehesten – Lichtentanner Bahnhof
- L 1114 Gösselborn – Rottenbach
- L 1131 Obermaßfeld – Rohr
- L 1295 Greiz – Sachswitz – Netzschkau
- L 2038 B 247 – Lengefeld
- L 2041 Dachrieden – Horsmar
- L 2055 Lipprechterode – Kraja
- L 2096 von L 2041 Menteroda
- L 2096 Obermehler – Schlotheim
- L 2098 Obermehler – Volkenroda
- L 2100 Großwelsbach – Neunheilingen
- L 2113 Mihla – Lauterbach – Eisenach
- L 2125 Henningsleben – Wiegleben – B 247
- L 2125 von B 247 – Aschara – Eckardtsleben – Illeben – B 176
- L 2161 Bucha – Göttern
- L 2163 Mühlberg – Wandersleben

- L 2318 Weißbach – L 1062
- L 2344 Greiz – Neumühle
- L 2374 Ortsausgang Lehesten Richtung Brennersgrün – Landesgrenze
- L 2382 Sitzendorf – Rohrbach
- L 2385 Hohenwarte – Drogitz
- L 2604 Unterbreizbach – Sünna
- L 3247 Zella-Mehlis – Ohrdruf

Ortsdurchfahrten

- L 1016 OD Mihla
- L 1022 OD Rienau
- L 1022 OD Horschlitt
- L 1023 OD Wünschensuhl
- L 1044 OD Neudietendorf
- L 1054 Weimar/Ramsla
- L 1057 OD Buttstädt
- L 1058 OD Buttstädt
- L 1062 Geisenhain/Oberbodnitz
- L 1073 Bad Klosterlausnitz OT Birkenlinie
- L 1095 OD Pöritzsch
- L 1098 OD Probstzella
- L 1102 OD Wernburg
- L 1131 OD Jüchsen
- L 1354 OD Ponitz
- L 2022 OD Bernterode
- L 2318 OD Karlsdorf
- L 2374 OD Brennersgrün
- L 2376 Schmiedebach/Lichtentanne
- L 2376 OD Probstzella
- L 2391 OD Beutelsdorf
- L 2604 OD Unterbreizbach
- L 2627 OD Schwickershausen
- L 2627 OD Bibra
- L 2627 OD Rentwertshausen
- L 2668 OD Wolfmannshausen

Folgerungen für den LStrBPl:

Grundlage für die Einordnung der Erhaltungsmaßnahmen bildete die messtechnische Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) der Fahrbahnoberflächen im Jahr 2016 gemäß bundesweiten Standards. Auf Basis der erfassten Zustandsergebnisse der ZEB erfolgte die Bildung der Erhaltungsabschnitte und durch Verschneidung der ZEB-Ergebnisse mit den Verkehrsstärken die Einstufung in die Dringlichkeiten. Wie bereits im LStrBPl unter Punkt 5.1.3 Rahmenpläne Fahrbahnen dargelegt, soll nach der nächsten turnusmäßigen Zustandserfassung und -bewertung des Landesstraßennetzes im Jahr 2019 eine Präzisierung der Rahmenpläne 2021 – 2030 erfolgen. Im Ergebnis wird es einen Rahmenplan 2021 – 2025 und einen mittel- bis langfristig ausgerichteten Rahmenplan 2026 – 2035 geben. Einhergehend mit der Präzisierung der Rahmenpläne erfolgt eine Aktualisierung der Erhaltungsmaßnahmen, der Abschnittslängen und der Dringlichkeitseinstufungen auf Grundlage dieser neuen Zustandsdaten. Dieses Verfahren soll jeweils im Rhythmus von fünf Jahren angewendet werden.

3.3.2 Forderung/Stellungnahme: Angabe detaillierter Bauabschnitte und Dringlichkeitsklassen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Im Rahmen der Einteilung der Maßnahmen sind Bauabschnitte und Dringlichkeitsklassen zu detaillieren.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen vor:

- Bad Salzungen

Folgerungen für den LStrBPl:

Inhalt des LStrBPl ist die Abschätzung der insgesamt zu erwartenden notwendigen Erhaltungsmaßnahmen bis zum Jahr 2030 mit Einteilung in Rahmenpläne für den Zeitraum von 2016 – 2020 und 2021 – 2030, ausgerichtet auf die mittelfristige Finanzplanung. Eine projektscharfe Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen mit detaillierter Angabe der Bauabschnitte kann auf Grund des langen Betrachtungszeitraumes bis zum Jahr 2030 nicht erfolgen. In Auswertung der turnusmäßigen Zustandserfassung und -bewertung des Landesstraßennetzes im Jahr 2019 erfolgt zudem eine Präzisierung der Rahmenpläne.

Die Ausweisung einer differenzierten Unterteilung der Dringlichkeitsklassen ist nicht zielführend, da für die tatsächliche Durchführung einer Erhaltungsmaßnahme verschiedene betriebliche, technologische, verkehrliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden müssen. Im Weiteren wird ein möglichst homogener Straßenzustand im Freistaat Thüringen angestrebt. Diese Einflussgrößen sind bei der Ausweisung einer differenzierten Unterteilung der Dringlichkeitsklassen nicht ersichtlich. Folglich ist die alleinige Ausweisung der Dringlichkeitsklassen ohne Berücksichtigung dieser Einflussgrößen nicht zielführend.

3.3.3 Forderung/Stellungnahme: Fehlende Berücksichtigung von Pflasterstrecken

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Im Zusammenhang mit der Definition von Erhaltungsmaßnahmen sind Pflasterstrecken zu berücksichtigen.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen vor:

- Bad Salzungen
- Buttstädt
- Eisenberg
- Saale-Holzland-Kreis
- Weida

Folgerungen für den LStrBPl:

Den Forderungen nach Berücksichtigung von Pflasterstrecken im LStrBPl wird entsprochen. Die in den Stellungnahmen benannten Pflasterstrecken in den Ortsdurchfahrtsbereichen werden ergänzend in die Rahmenpläne aufgenommen. Die betreffenden Abschnitte sind im Anhang (Kapitel 5) gelistet.

3.3.4 Forderung/Stellungnahme: Beseitigung von bestehenden Engstellen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- An bestehenden Streckenzügen sollen Engstellen beseitigt werden.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Streckenzüge vor:

- L 1030 Goldbach – Eberstädt
- L 1060/L 1061 OD Großheringen
- L 1071/L 1372/L 2306 OD Schkölen
- L 1073/L 1075 OD Bad Klosterlausnitz
- L 1076 OD Stadtroda (östlicher Ortseingang)
- L 1076 OD Quirla
- L 1076/L 1077 OD Stadtroda
- L 1077 OD Gernewitz
- L 1085 OD Neumühle
- L 1120 OD Tiefenort

- L 2303 OD Dornburg/Saale
- L 2331 OD Weida

Folgerungen für den LStrBPl:

Im LStrBPl ist mit dem punktuellen Um- und Ausbaubedarf 2016 – 2030 eine Vielzahl prioritärer Maßnahmen dargelegt. Unter Berücksichtigung der Grundannahmen zur Finanzausstattung bis zum Jahr 2030 sind darüber hinausgehende Vorhaben innerhalb der Laufzeit des LStrBPl zusätzlich nicht vorgesehen, da die Vorhaben mit dem höchsten Handlungsdruck bereits charakterisiert sind. Sollte sich die Engstelle als ein Unfall-schwerpunkt herausstellen, so ist in einem ersten Schritt mitverkehrsorganisatorischen Maßnahmen (Beschilderung, Signalisierung) eine Verbesserung der Situation herbeizuführen.

3.3.5 Forderung/Stellungnahme: Explizite Ausweisung eines Brückenbauprogramms

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Maßnahmen an den Bauwerken im Zuge von Landesstraßen sollen in einer gesonderten Tabelle ausgewiesen werden.
- In der Liste der Erhaltungsmaßnahmen der freien Strecke und der Ortsdurchfahrten sind keine Maßnahmen an Bauwerken enthalten.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Altenburger Land
- Gebiet des Freistaats Thüringen
- Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
- Neumühle
- Ponitz

Folgerungen für den LStrBPl:

Der im Rahmen des LStrBPl prognostizierte Erhaltungsbedarf beinhaltet einen Maßnahmenpool an Erneuerungen/Modernisierungen/Ertüchtigungen und Instandsetzungen von Bauwerken entsprechend der für jedes Bauwerk vorliegenden Bewertungen und dem angestrebten Qualitätsniveau. Aufgrund regelmäßig fortzuschreibender Bewertung des Bauwerksbestandes sind Maßnahmen in ihrer zeitlichen Abfolge verändert oder neue Maßnahmen zu Lasten der Verschiebung weniger prioritärer Vorhaben in den Maßnahmenpool aufzunehmen. Verschiebungen von Vorhaben ergeben sich zudem aus der Bereitstellung der Haushaltsmittel, der Entwicklung des Preisniveaus und verschiedener betrieblicher, technologischer, verkehrlicher und wirtschaftlicher Einflüsse. Eine tabellarische Darstellung kann aus genannten Gründen nicht erfolgen.

3.3.6 Forderung/Stellungnahme: Böschungssicherungen und einsturzgefährdete Stützmauern

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Maßnahmen zur Böschungs- und Hangsicherung sind erforderlich.
- Maßnahmen zur Instandsetzung einsturzgefährdeter Stützmauern sind erforderlich.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen vor:

- Clöswitz
- Dornburg/Saale
- Neumühle
- Ponitz/Grünberg-Heyersdorf
- VG Hügelland/Täler (Karlsdorf)
- Weida

Folgerungen für den LStrBPl:

Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Landesstraßen ist oberstes Gebot der Straßenbauverwaltung. Schadensereignisse werden bewertet und bei Erfordernis geeignete Maßnahmen eingeleitet. Die Einordnung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen erfolgt unabhängig von den prognostizierten planerischen Maßnahmen im LStrBPl. Im Rahmen von Jahresverträgen können umgehende Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.4 Stufe 2 – Beseitigung Funktionseinschränkungen (Nachholbedarf)

3.4.1 Forderung/Stellungnahme: Beurteilung der Vorhaben zu Lärmbetroffenheiten

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die Beurteilungspegel fehlen.
- Es bestehen Zweifel an Lärmentlastungen.
- Es erfolgt eine Verlagerung von Lärmbelastungen.
- Die Beurteilung der Vorhaben zu den Lärmbetroffenheiten ist nicht möglich.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Berka/Werra
- Eisenberg
- Gebiet des Freistaats Thüringen
- Quiria
- VG Hainich-Werratal (Mihla)
- Weimarer Land
- Wünschensuhl

Folgerungen für den LStrBPl:

Auf der Ebene des LStrBPl sind detaillierte Planungen von Vorhaben und Maßnahmen nicht vorgesehen. Die Untersuchungstiefe von Vorhaben und Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Planungsstand. Parzellenscharfe Aussagen zu Lärmbelastungen und sich möglicherweise daraus ableitende Lärmschutzmaßnahmen sind Bestandteil nachfolgender detaillierter Planungen.

Der LStrBPl untersucht den notwendigen Bedarf für Aus- oder Neubauvorhaben auf Basis einer exemplarischen Trassenvariante. Die letztendliche Projektausgestaltung wird im nachgeordneten Baurechtsverfahren (Planfeststellung/Plangenehmigung) ermittelt und festgestellt. Es werden alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Belange zwischen dem Träger der Baulast und den Betroffenen unter Beachtung der einschlägigen fachgesetzlichen Regelungen abschließend rechtsgestaltend geregelt. Gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sind §§ 41, 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG erlassenen 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV). Die Lärmvorsorge ist in der 16. BImSchV geregelt. Sie gilt ausschließlich für den Bau oder bei wesentlichen Änderungen einer öffentlichen Straße und nicht für bestehende Verkehrswege.

In den Stellungnahmen werden die Maßnahmen/Vorhaben des LStrBPl mit Lärmentlastungen in Verbindung gebracht. Hierzu ist anzumerken, dass die baulichen Maßnahmen differenziert werden in:

1. Um- und Ausbaumaßnahmen zur Beseitigung von Funktionseinschränkungen (Nachholbedarf) und
2. Aus- und Neubauvorhaben (Erweiterungsbedarf).

Vorhaben/Maßnahmen nach Punkt 1 und 2 werden schalltechnisch nach 16. BImSchV in der jeweiligen Planungsebene beurteilt. Spürbare Lärmentlastungen treten frühestens mit Verkehrsfreigabe ein.

3.4.2 Forderung/Stellungnahme: Ermittelte Lärmbetroffenheit unzureichend

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Der Lärmsanierungsbedarf ist besser zu erläutern.
- Die aus Maßnahmen resultierende Lärmentlastung ist nicht plausibel und nachvollziehbar.
- Es soll eine Ergänzung der Kriterien zur Ermittlung der Lärmbelastung erfolgen.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Arnstadt
- Bad Klosterlausnitz
- Bad Frankenhausen
- Bad Salzungen
- Eisenach
- Landkreis Schmalkalden-Meiningen
- Langula
- Mihla
- Probstzella
- Stadtroda
- Struth
- Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen
- Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Lärmsanierung und Erhaltungsmaßnahmen die der Substanzsicherung dienen beziehen sich auf das bestehende Straßennetz.

Lärmsanierungsmaßnahmen sind eigenständige Maßnahmen, d. h. ohne Bezug zu einem Straßenbauvorhaben. In der Regel werden passive Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude durchgeführt. Aktive Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Lärmsanierung sind ebenso möglich, in Ortsdurchfahrten bedingt durch die räumliche Enge meist durch den Einbau von lärmindernden Fahrbahndeckschichten. Durch Verknüpfung von priorisierten Erhaltungsmaßnahmen mit Streckenabschnitten an denen hohe Lärmbetroffenheiten vorliegen, können Funktionseinschränkungen beseitigt und spürbare Lärmentlastungen erzielt werden.

Die Ermittlung des Lärmsanierungsbedarfs erfolgte für den Bezugsfall 2015. Zur Feststellung der Dringlichkeit wurden drei Betroffenheitsklassen gebildet (geringe, mittlere und hohe Lärmbetroffenheiten). Durch Zuordnung der Ortsdurchfahrten zu den Betroffenheitsklassen wird dem Aspekt der Lärmproblematik auf der Planebene des LStrBPl ausreichend Rechnung getragen.

Durch Funktionsüberlagerung von Erhaltungsmaßnahmen, Vorhaben aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 und Aus- und Neubauvorhaben des LStrBPl werden bis zum Jahr 2030 acht Ortsdurchfahrten mit hohen und 24 Ortsdurchfahrten mit mittleren Betroffenheiten entlastet.

Für 23 Ortsdurchfahrten verbleiben hohe und für 110 Ortsdurchfahrten mittlere Restbetroffenheiten.

Bis zum Jahr 2030 ist im LStrBPl ein Finanzrahmen von ca. 7 Mio. EUR für Lärmsanierungsmaßnahmen angesetzt. Aus diesem Grund greift die Lärmsanierung zunächst nur die mit der Klassifizierung „hohe Lärmbetroffenheit“ ausgewiesenen Ortsdurchfahrten auf. Es wird auf Punkt 5.2.3 LStrBPl verwiesen.

Es wird angemerkt, dass Maßnahmen (Vorhaben), die der Lärmreduzierung dienen, nicht ausreichend erläutert und begründet sind. Um die Erforderlichkeit von Maßnahmen nachzuweisen, wurde zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme durchgeführt.

Daraus ergeben sich Handlungsbedarfe zur Substanzsicherung (Erhaltungsbedarf) und zur punktuellen Verbesserung des Bestandes durch Beseitigung von Funktionseinschränkungen (Nachholbedarf) sowie der Bedarf an notwendigem Aus- und Neubau zur Erhöhung von Sicherheit und Komfort (Erweiterungsbedarf) bis zum Jahr 2030. Je nach Einzelfall werden bei gleichzeitiger Überlagerung von Vorhaben und identifizierter Funktionseinschränkung vorhandene Lärmbetroffenheiten (positiver Mitnahmeeffekt) auf ein zumutbares Maß gemindert. Es wird auf Punkt 5, Stufen 1 bis 3 LStrBPl verwiesen.

Darüber hinaus wurde angemerkt, dass sich die Ermittlung der Lärmbetroffenheit nur auf Wohnhäuser beschränkt. Auf der Planebene des LStrBPl ist Wohnhaus-Bezug angemessen.

Die Berechnungsvorschrift bilden die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90)“. Es wird auf Kapitel 4.5 Ermittlung der Lärmbetroffenheiten des LStrBPl verwiesen. Der Forderung auf Änderung oder Ergänzung der Methodik im LStrBPl kann nicht gefolgt werden.

3.4.3 Forderung/Stellungnahme: Verlagerung der Lärmbelastung

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Es erfolgt eine Umverteilung der Lärmpegel durch Neubauvorhaben.
- Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ist zu gewährleisten.
- Die Beachtung der DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau) wird gefordert.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen vor:

- Eisenberg
- Berka/Werra
- Saale-Holzland-Kreis

Folgerungen für den LStrBPl:

Der LStrBPl untersucht den notwendigen Bedarf für Aus- oder Neubauvorhaben auf Basis einer exemplarischen Trassenvariante. Die letztendliche Projektausgestaltung wird im nachgeordneten Baurechtsverfahren (Planfeststellung/Plangenehmigung) ermittelt und festgestellt.

Neubauvorhaben können zur Verlagerung von Verkehrsströmen führen. An anderer Stelle entstehen mitunter neue Betroffenheiten. Der konkrete Trassenverlauf der Neubauvorhaben ist weder planerisch noch administrativ festgelegt, sondern wird im weiteren Verfahren rechtsverbindlich entwickelt. In diesem Zusammenhang werden dabei neu entstehende Lärmbetroffenheiten ermittelt und ggf. vorhabensscharfe Maßnahmen zu deren Minderung getroffen. Dabei sind die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten.

Gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder bei wesentlichen Änderungen von öffentlichen Straßen sind die §§ 41, 42 des BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG erlassenen 16. BImSchV.

Der Anwendungsbereich der DIN 18005 gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung und richtet sich an Gemeinden, Städteplaner, Architekten und Bauaufsichtsbehörden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 haben vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzwürdigen Nutzungen. Sie gelten nicht für Straßenbauvorhaben.

3.4.4 Forderung/Stellungnahme: Beachtung spezifischer Forderungen an Kurorte/-gebiete

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die Berücksichtigung der Entwicklungsziele hinsichtlich von Kurort- und Erholungsfunktion soll erfolgen.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen vor:

- Bad Frankenhausen
- Bad Klosterlausnitz
- Bad Salzungen

Folgerungen für den LStrBPl:

Bei den Kurorten in Thüringen handelt es sich überwiegend um Heilbäder, unter denen Sole- und Moorheilbäder besonders stark vertreten sind. Das Thüringer Gesetz zur Neuordnung von Kur- und Erholungsorten vom 28.10.2013 (ThürKOG) regelt die Grundsätze zur Anerkennung von Kur- und Erholungsorten sowie spezielle Anforderungen, die zur Erlangung des Prädikats führen.

Die speziellen Anforderungen ergeben sich aus der Thüringer Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort (ThürAnKOVO). Nach § 4 ThürAnKOVO haben Gemeinden, Ortsteile oder Ortschaften, die das Prädikat eines staatlich anerkannten Heilbades oder Kurortes begehren, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

Das Beachten dieser speziellen Anforderungen ist nicht Gegenstand des LStrBPl.

3.4.5 Forderung/Stellungnahme: Lärmbetroffenheit erneut überprüfen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Es sind Maßnahmen zur Lärminderung aufzunehmen.
- Die Wichtungen sind unplausibel.
- In den Ortsdurchfahrten soll offenporiger Asphalt (OPA) eingebaut werden.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen vor:

- Eisenach-Neukirchen
- Hermsdorf
- Probstzella
- Quirla
- Stadtroda-Gernewitz
- Unstrut-Hainich-Kreis
- Wünschensuhl

Folgerungen für den LStrBPl:

Im Rahmen der Erstellung des LStrBPl wurde das Thüringer Landesstraßennetz einer umfassenden Untersuchung der Lärmbetroffenheiten nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90)“ unterzogen und im Ergebnis wurden Betroffenheitsklassen gebildet. Darüber hinaus besteht keine Veranlassung, zusätzliche Vorhaben zur Lärminderung aufzunehmen. Dies erklärt sich unter anderem mit der Lage des Verkehrsweges, der Anzahl und der Entfernung der Wohnhäuser zum Verkehrsweg oder der Verkehrsbelastung.

Die Wichtungen der Lärmbetroffenheiten ergeben sich aus schalltechnischen Berechnungen. Die Grundlage hierfür bildet die RLS 90 und die im vorhergehenden Absatz dargelegten Eingangsgrößen. Die Anwendung des Regelwerkes stellt Transparenz und Plausibilität sicher.

Offenporiger Asphaltbelag (OPA) findet in Streckenbereichen ab einer Geschwindigkeit größer 60 km/h Anwendung. Der Einbau in Ortsdurchfahrten erfolgt aus diesem Grund nicht.

3.4.6 Forderung/Stellungnahme: Unfallschwerpunkt

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Nicht berücksichtigte Unfallschwerpunkte sind zu entschärfen.
- Es wird die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes aus Gründen der Verkehrssicherheit gefordert.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Vorhaben vor:

- L 1016 Stregda – Neukirchen – Mihla
- L 1022 OD Rienau
- L 1022 OD Horschlitt
- L 1030 Gotha – Goldbach – Sonneborn – Brüheim – Friedrichswerth
- L 1120 Tiefenort – Schergeshof
- L 3176/K 510 Knotenpunkt "Sundhäuser Kreuz"

Folgerungen für den LStrBPl:

Im Rahmen der Erarbeitung der Vorhaben des LStrBPl wurde eine umfangreiche Analyse der Verkehrssicherheiten in Anlehnung an das Verfahren „Empfehlung für die Sicherheitsanalyse von Straßennetzen (ESN)“ für die Jahre 2012 und 2016 durchgeführt. Die Vorgehensweise ist im Kapitel 4.4. ff. im LStrBPl dargelegt. In diesem Zusammenhang wurden unfallträchtige Streckenabschnitte oder Knotenpunkte identifiziert und in den LStrBPl aufgenommen. Ziel dieser Analyse ist der effiziente Mitteleinsatz für die Beseitigung von Unfallschwerpunkten im Landesstraßennetz des Freistaats. Die Vorhaben mit dem höchsten Handlungsdruck sind im LStrBPl charakterisiert. Im Rahmen der Abarbeitung des LStrBPl wird das Straßennetz auch zukünftig wiederkehrend einer gesamtheitlichen Sicherheitsüberprüfung nach ESN unterzogen. Darüber hinaus werden an den o. g. unfallträchtigen Stellen die Unfallstatistiken vergangener Jahre ausgewertet und ggf. sicherheitsverbessernde Maßnahmen angeordnet.

3.5 Stufe 3 – Erhöhung Sicherheit und Komfort (Erweiterungsbedarf)

3.5.1 Forderung/Stellungnahme: Trassenführung

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die Trasse ist falsch und verursacht erhebliche Eingriffe, vorgeschlagen wird eine alternative Trassenführung.
- Durch die geplante Ortsumgehung werden viele Bürger durch negative verkehrliche Effekte wie Lärm oder Emissionen belastet.
- Durch die neue Trasse werden schützenswerte Flächen und Räume vernichtet.
- Gegen die neue Trasse und ihren Verlauf wird Widerspruch eingelegt.
- Die neue Trasse quert ein vorgesehenes Überschwemmungsgebiet.
- Die Verkehrsarten Radverkehr, Fußgängerverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr sollen berücksichtigt werden.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen vor:

- Berka/Werra
- Eisenberg
- Greiz
- Königsee-Rottenbach
- Zeulenroda

Folgerungen für den LStrBPl:

Die im LStrBPl dargestellten Trassenverläufe stellen Prinziplösungen dar, welche in erster Linie neben der technischen Machbarkeit die Frage von Kostenschätzung, Verkehrsbelastung, Umweltbelangen und Bauwürdigkeit (Nutzen-Kosten-Faktor) klären sollen. Im detaillierten Planungs- und Baurechtschaffungsprozess werden zu einem späteren Zeitpunkt verschiedene Varianten untersucht und bewertet. In diesem Prozess werden Detailfragen wie z. B. Verkehrsorganisation/-führung, Flächenverfügbarkeit u. v. m. untersucht. Eine Umweltverträglichkeitsstudie prüft den Einfluss der Trassenführung auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach Abwägung aller Einflussgrößen wird der endgültige Verlauf der Linie festgelegt. Dieser Trassenverlauf kann von der im LStrBPl dargestellten Führung abweichen. Die Öffentlichkeit wird im Laufe des Planungsprozesses gemäß gesetzlich vorgeschriebener Regularien am Verfahren formell beteiligt. Im Zusammenhang mit dem Neubau einer Ortsumfahrung bzw. dem Ausbau einer vorhandenen Strecke werden neben dem Fahrzeugverkehr ebenfalls die Belange anderer Verkehrsarten/-teilnehmer wie z. B. Radfahrer, Fußgänger oder landwirtschaftlichem Verkehr abgewogen.

3.5.2 Forderung/Stellungnahme: Aus- und Neubauvorhaben und Projektvorschläge

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Ein Aus- oder Neubauvorhaben ist in den LStrBPl einzuordnen.
- Die Priorisierung der Einzelmaßnahmen im LStrBPl ist nicht ausreichend transparent und nachvollziehbar dargelegt.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Straßenabschnitte und Vorhaben vor:

- L 1016 OU Langula
- L 1016 OU Mihla
- L 1023 OU Wünschensuhl
- L 1026 Ausbau Geisa – Schmalkalden
- L 1034 Bendeleben – L 1172 Rottleben
- L 1034 OU Steinfeld
- L 1037/L 1038 OU Buchholz
- L 1037/L 1039/L 1014 OU Ellrich
- L 1038 OU Petersdorf
- L 1060 Großheringen (Neubau einer Saalebrücke zwischen der L 1061 östlich Großheringen zur geplanten B 87 OU Bad Kösen)
- L 1060 OU Bad Sulza
- L 1060 OU Kleinromstedt
- L 1073 Ausbau Kreuzung Bad Klosterlausnitz OT Birkenlinie/OT Krümme/Bahnhofstraße
- L 1075 Bad Klosterlausnitz - Südumgehung
- L 1075 OU Jena-Ilmnitz
- L 1076/L 1077 Ausbau OD Stadtroda
- L 1076 OU Quirla
- L 1076 OU St. Gangloff
- L 1076 OU Stadtroda
- L 1087 Zeulenroda Ausbau mit Fortführung in Richtung Sachsen
- L 1096 OU Lehesten
- L 1096 OU Oßla
- L 1096 OU Röttersdorf
- L 1108 OU Freienorla
- L 1114 Gösselborn – Rottenbach
- L 1120 Ausbau Tiefenort – B 84
- L 1131 Obermaßfeld – Grimmenthal

- L 1144 OU Herschdorf
- L 1144 OU Pennewitz
- L 1172 Bad Frankenhausen Süd-Ost-Umfahrung bis östlich Esperstedt
- L 1357 Ausbau Klausä – Beiern
- L 2303 Dornburg - Neubau einer Straße aus dem Saaletal in den Ort Dornburg, Neutrassierung der Landesstraße ab der B 88 zur L 2303 im Bereich zwischen Dornburg und Zimmern, eine leistungsfähige beschränkungsfreie direkte Anbindung Dornburgs an die B 88
- L 2601 Ausbau Völkershausen – Oechsen
- L 2601 OU Wölferbütt mit K 99
- L 3029 OU Wolfmannshausen (Nord-Süd)

Folgerungen für den LStrBPl:

Im Rahmen der Erarbeitung der Vorhaben des LStrBPl wurde eine umfassende Analyse der bestehenden Verhältnisse durchgeführt. In deren Ergebnis steht der Grundsatz „Erhaltung vor Aus- und Neubau“. In die Abwägung zu Aus- und Neubauvorhaben sind die Erkenntnisse aus der Analyse insbesondere zu Verkehrsbelastungen, Netzzugehörigkeit (Leistungsnetz), Verkehrssicherheiten, Lärmbetroffenheiten, Erreichbarkeiten, Raumwirksamkeit und Wirtschaftlichkeit eingegangen. Die Vorgehensweise ist im Kapitel 5.3 ff. im LStrBPl dargelegt. In diesem Zusammenhang wurden Aus- und Neubauvorhaben identifiziert und in den LStrBPl aufgenommen. Die Vorhaben sind nach einem Prüfschema in ihrem Bedarf priorisiert. Ziel dieser Analyse ist dabei der effiziente Mitteleinsatz für die Aus- und Neubauvorhaben. Unter Berücksichtigung der Grundannahmen zur Finanzausstattung bis zum Jahr 2030 sind darüber hinausgehende Vorhaben innerhalb der Laufzeit des LStrBPl nicht vorgesehen.

Es kann im Weiteren davon ausgegangen werden, dass über die im LStrBPl hinausgehenden Vorhaben Ortslagen existieren, welche durch negative verkehrliche Effekte wie Lärm, Immissionen oder Erschütterungen belastet sind. Mit den im LStrBPl ausgewiesenen Aus- und Neubauvorhaben sind jene Vorhaben charakterisiert, welche mit heutigem Kenntnisstand den höchsten Handlungsdruck implizieren. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wurden verschiedene Vorschläge für Aus- und Neubauvorhaben unterbreitet. Dazu erfolgte eine fachliche Vorprüfung. Das Ergebnis ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Anmerkung zu Spalte 1:

Im Zusammenhang mit der Abarbeitung des LStrBPl erfolgt eine Prüfung der aufgeführten Vorhaben im Hinblick auf technische Machbarkeit, Umweltauswirkungen und Wirtschaftlichkeit. Eine positive Prüfung der Vorhaben impliziert nicht zwangsläufig eine Abarbeitung im Rahmen der Laufzeit des LStrBPl bis zum Jahr 2030.

Anmerkung zu Spalte 2:

Es existieren bereits Untersuchungen, in dessen Ergebnis die Vorhaben aus wirtschaftlicher, technischer oder umweltseitiger Sicht derzeit nicht fortgeführt werden.

Tabelle 1: Erweiterte Ableitung von Aus- und Neubauvorhaben

Vorhaben werden im Hinblick auf technische Machbarkeit, Umweltauswirkungen und Wirtschaftlichkeit geprüft	Vorhaben finanziell, technologisch, naturschutzfachlich oder wirtschaftlich mit besonderen Erschwernissen
• L 1023 OU Wünschensuhl • L 1026 Ausbau Geisa – Schmalkalden • L 1034 Bendeleben – L 1172 Rottleben • L 1037/L 1038 OU Buchholz • L 1037/L 1039/L 1014 OU Ellrich • L 1038 OU Petersdorf • L 1060 OU Bad Sulza • L 1060 OU Kleinromstedt • L 1073 Ausbau Kreuzung Bad Klosterlausnitz OT Birkenlinie/OT Krümme/Bahnhofstraße • L 1075 Bad Klosterlausnitz - Südumgehung • L 1075 OU Jena-Ilmnitz • L 1076/L 1077 Ausbau OD Stadtroda • L 1076 OU Quirla • L 1076 OU St. Gangloff • L 1076 OU Stadtroda • L 1087 Zeulenroda Ausbau mit Fortführung in Richtung Sachsen • L 1096 OU Lehesten • L 1096 OU Oßla • L 1096 OU Röttersdorf • L 1114 Gösselborn – Rottenbach • L 1120 Ausbau Tiefenort – B 84 • L 1144 OU Pennewitz • L 1172 Bad Frankenhausen Süd-Ost-Umfahrung bis östlich Esperstedt • L 1357 Ausbau Klausä – Beiern • L 2303 Dornburg - Neubau einer Straße aus dem Saaletal in den Ort Dornburg, Neutrassierung der Landesstraße ab der B 88 zur L 2303 im Bereich zwischen Dornburg und Zimmern, eine leistungsfähige beschränkungsfreie direkte Anbindung Dornburgs an die B 88 • L 2601 Ausbau Völkershausen – Oechsen • L 3029 OU Wolfmannshausen (Nord-Süd)	• L 1016 OU Langula • L 1016 OU Mihla • L 1034 OU Steinfeld • L 1060 Großheringen (Neubau einer Saalebrücke zwischen der L 1061 östlich Großheringen zur geplanten B 87 OU Bad Kösen) • L 1108 OU Freienorla • L 1131 Obermaßfeld – Grimmenthal • L 1144 OU Herschdorf • L 2601 OU Wölferbütt mit K 99

3.5.3 Forderung/Stellungnahme: Verschiedene Maßnahmen könnten die verkehrliche Situation verbessern

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die Bushaltestelle sollte verlegt werden.
- Die Anordnung eines Verkehrsschildes würde die Situation deutlich verbessern.
- Eine Verkehrsinsel sollte gebaut werden.
- Eine Querungshilfe für Fußgänger soll errichtet werden.
- An bestehenden Engstellen ist die Verkehrsorganisation einzurichten/zu überprüfen.
- Die Ortsdurchfahrt ist für Schwerverkehr zu sperren.
- Eine Tonnagebegrenzung ist anzuordnen.
- An Ortseingängen sind Fahrbahnteiler vorzusehen.
- Eine Linksabbiegespur ist anzulegen.
- Es sind Überholmöglichkeiten an freien Strecken zu schaffen.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen vor:

- Bad Klosterlausnitz, OT Birkenlinie
- Eisenberg
- Eisenach
- Greiz
- Hainich-Werratal
- Hermsdorf
- Horschlitt
- Neumühle
- Quirla
- Rienau
- Bad Klosterlausnitz-Serba
- Stadtroda-Gernewitz
- Wünschensuhl

Folgerungen für den LStrBPl:

Der LStrBPl versteht sich als Rahmenplan für die Entwicklung im Landesstraßennetz und dessen strategische Ausrichtung bis zum Jahr 2030. Detaillierte lokale bauliche und betriebliche Rahmenbedingungen oder Änderungserfordernisse, wie

- die Anordnung einer Bushaltestelle,
- der Einbau einer Verkehrsinsel,

- die gefahrenen Geschwindigkeiten/Geschwindigkeitsüberschreitungen,
- das Durchfahrtsverbot für Lkw,
- die Schaffung von Wegeverbindungen für Fußgänger oder Radfahrer und
- die baulichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit angrenzender Bebauung

bedürfen konkreter projektscharfer Untersuchungen. Diese Untersuchungen sind Gegenstand von Detailbetrachtungen und verlassen die Ebene des LStrBPl.

3.5.4 Forderung/Stellungnahme: Bedarfsumleitungen von BAB auf Landesstraßen wurden nicht beachtet/Aufnahme von Umleitungsstrecken in den LStrBPl

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Bei notwendigen Vollsperrungen von Autobahnabschnitten bedingt durch Unfälle/Havarien soll das nachgeordnete Straßennetz von Autobahnanschlussstellen in der Lage sein, temporär umzuleitende Autobahnverkehre aufzunehmen, ohne dass es zu unverhältnismäßigen Belastungen betroffener Siedlungsbereiche und der dort lebenden Bevölkerung und/oder Funktionseinschränkungen dieser Straßen führt.
- Aufnahme der Umleitungsstrecken der A 38 und der A 71.
- Für die A 71 und die A 73 in Südwestthüringen sollte analog verfahren werden, da dortige in Frage kommende Landesstraßen durchaus Funktionsmängel aufweisen.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Bad Frankenhausen
- Eisenach
- Grabfeld
- Hainich-Werratal
- Lehesten
- Magdala
- Schmalkalden – Meiningen
- Städtedreieck am Saalebogen
- Suhl
- Unterbreizbach
- Wartburgkreis
- Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen
- Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Bedarfsumleitungen sind kein eigenständiges Bewertungskriterium im LStrBPl. Eine Vollsperrung von Autobahnabschnitten stellt ein zeitlich begrenztes Ausnahmeereignis dar. Sowohl für die Dimensionierung einer Verkehrsanlage (Strecken und Knotenpunkte) als auch für die Einschätzung der Bedeutung einer Straße kann dieser Ausnahmezustand (vor dem Hintergrund der Einhaltung der haushälterischen Grundsätze im Umgang mit Finanzmitteln) keine Grundlage bilden.

3.5.5 Forderung/Stellungnahme: Vorhaben und Finanzierung anderer Baulastträger

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die Vorhaben anderer Baulastträger sind einzubeziehen.
- Eine zusätzliche Anschlussstelle ist anzulegen um eine Verkehrsentlastung herbeizuführen.
- Forderung in Vorleistung für Vorhaben aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016.
- Finanzmittel für andere Straßenbaulastträger sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen.
- Der zügige Bau von Straßen anderer Baulastträger wird gefordert.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Vorhaben vor:

- BAB A 4 neue Anschlussstelle im Raum Eisenach
- B 7 OU Bürgel
- B 84 OU Behringen – Reichenbach
- B 86 OU Bad Frankenhausen
- B 88 OU Gehren
- B 88 OD Jena Wiesenstraße
- B 88 OU Pennewitz
- B 90 OU Wurzbach
- B 90 OU Heinersdorf
- B 247 OU Großengottern – Schönstedt
- L 1020/L 1023 Umgehung von Eisenach
- L 1026 Wernshausen – L 1118 Benshausen
- L 1044 Umbau AS Neudietendorf
- L 1118 OU Viernau und OU Springstille (zukünftig B 62)
- L 1120 (Neutrassierung) zwischen B 62 und B 84 (Tiefenort) als Alternative zu B 62 OU Dorndorf/Merkers
- L 1124/L 2624 Walldorf – Melkers – Herpf – Stepfershausen – Dörrensolz – Oberkatz (zukünftige B 87n Fulda – Meiningen)
- Landesstraßenvorhaben in der Baulast der Stadt Suhl

Folgerungen für den LStrBPl:

Der LStrBPl kann und darf sich nur mit den Straßen in der Zuständigkeit/Baulast des Freistaats Thüringen befassen. Die Kreise, Städte und Gemeinden handeln bei Straßen in ihrer Zuständigkeit/Baulast eigenverantwortlich, das betrifft auch die Finanzierung. Im Straßenbauhaushalt des TMIL sind entsprechend Mittel nur für eigene Straßen veranschlagt. Die Bereitstellung entsprechender Mittel für Kreise, Städte und Gemeinden erfolgt über den kommunalen Finanzausgleich.

Es ist nicht Aufgabe des Freistaats Thüringen eine leistungsfähige Verbindung von Bundesfernstraßen zu schaffen, um die Durchgangsverkehre mit Fernverkehrsrelevanz zu führen. Dies ist die Aufgabe des Bundes. Die Vorhaltung einer leistungsfähigen Landesstraßenverbindung zur Abwicklung von bundesrelevanten Fernverkehren widerspricht der Zweckbestimmung einer Landesstraße.

3.5.6 Forderung/Stellungnahme: Umstufungen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Zur Umstufung anstehende Landesstraßen bzw. betroffene Streckenzüge sollen in tabellarischer und kartografischer Form im LStrBPl aufgezeigt und ggf. erläutert werden.
- Die Umstufungen sollten auf Grund von Umleitungsverkehren erfolgen.
- Aufstufung von Landesstraßen in das Netz der Bundesstraßen.
- Aufstufung von Kreisstraßen in das Netz der Landesstraßen.
- Abstufung von Landesstraßen zur Reduzierung des Verkehrs.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Altenburger Land
- Anrode
- Arnstadt
- Bad Salzungen
- Eisenach
- Eisenberg
- Hainich-Werratal
- Ilm-Kreis
- Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
- Landkreis Schmalkalden – Meiningen
- Ponitz/Grünberg-Heyersdorf
- Saale-Holzland-Kreis
- Städtedreieck am Saalebogen
- Unstrut-Hainich-Kreis
- Wartburgkreis

- Zeulenroda-Triebes
- Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen
- Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen
- Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Im Umstufungsprogramm des Freistaats Thüringen sind Streckenzüge dargestellt, welche zukünftig durch Ab- oder Aufstufung eine Änderung der bestehenden Klassifikation erfahren sollen. Veranlassung ist dabei die Überprüfung der Eingruppierung einer Straße, welche sich an deren Verkehrsbedeutung bemisst. Hierbei ist auf den Verkehr abzustellen, der eine Straße prägt und auf ihr überwiegt. Demgemäß sind Umstufungen gemäß § 7 i. V. m. §§ 3, 11 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vorzunehmen.

Für jedes Umstufungsvorhaben werden umfangreiche Einzelbetrachtungen vorgenommen. Das Umstufungsprogramm und dessen Umsetzung sind dementsprechend durch eine Dynamik begleitet. Folglich könnte bei Einbindung der Frage der Umstufung von Straßen in den LStrBPl der gegenwärtige Kenntnisstand abgebildet werden. Auf Grund der Anzahl/Kleinräumigkeit der Vorhaben und der Dynamik im Rahmen der Umsetzung verlässt die Darstellung des Umstufungsprogramms die Ebene des LStrBPl.

3.5.7 Forderung/Stellungnahme: Einheitlichen Regelquerschnitt für Straßen herstellen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Der Ausbau eines Streckenzuges mit gleichbleibendem Ausbauquerschnitt wird gefordert.
- Der Querschnitt entspricht nicht den Vorgaben und Anforderungen.
- Der Querschnitt ist zur Minimierung der Konflikte im Begegnungsfall zu verbreitern.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Streckenzüge vor:

- L 1006 Mühlhausen – Hollenbach – Dörna
- L 1020 Gerstungen – Oberellen
- L 1023 Marksuhl – Ettenhausen a. d. Suhl – Möhra – Waldfisch – B 19
- L 1030 Goldbach – Eberstädt
- L 1030 Gotha – Goldbach – Sonneborn – Brüheim – Friedrichswerth
- L 1031 Bad Langensalza – Thamsbrück – Großwelsbach
- L 1032 Hüpstedt – Reifenstein (Kreisgrenze)
- L 1062 Geisenhain – Oberbodnitz
- L 1076 OD Quirla
- L 1086 Greiz – Mohlsdorf – Reudnitz – Landesgrenze
- L 1096 Landesgrenze – Lehesten

- L 1096 Lehesten – Röttersdorf
- L 1096 Röttersdorf – Kreisgrenze
- L 1120 Tiefenort – B 84
- L 1357 Klausa
- L 2038 Eigenrode – Kreisgrenze
- L 2038 Lengefeld – B 247
- L 2041 Dachrieden – Horsmar
- L 2096 Schlotheim – Issersheilingen
- L 2098 Obermehler (L 2096) – Volkenroda
- L 2100 Großwelsbach – Neunheilingen
- L 2120/L 2113 Sättelstädt – Großenlupnitz
- L 2125 Hennigsleben – Wiegleben – B 247
- L 2125 von B 247 – Aschara – Eckardtsleben – Illeben – B 176
- L 2127 Kleinvargula – Großvargula
- L 2318 Weißbach – Einmündung L 1062
- L 2601 Völkershausen – Oechsen
- L 2604 Unterbreizbach – Sünna
- L 2895 Möhra – Bad Salzungen
- L 3007 Wutha – Sättelstädt

Folgerungen für den LStrBPl:

Im Rahmen der Erhaltungsplanung wird, bei einem entsprechend vorliegenden Handlungserfordernis (schlechter Fahrbahnzustand), die Herstellung des Regelquerschnitts nach den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)“ geprüft. Der Querschnitt nach RAL ist als Zielzustand anzustreben. Sollte auf Grund baulicher oder gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen (wie z. B. vorhandene/prognostizierte Verkehrsstärken, technische Umsetzung, Flächenverfügbarkeit usw.) die Herstellung des maßgebenden Regelquerschnitts nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, so wird eine Anpassung bestehender Landstraßen an das Prinzip der Entwurfsklassen nach den RAL angestrebt. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Herstellung eines Streckenquerschnitts nach RAL existiert nicht.

3.6 Sonstiges

3.6.1 Kartendarstellungen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Der gewählte Kartenmaßstab ist zu klein.
- Die Karten sollten im Format DIN A0 dargestellt werden.
- Die Netzknoten- und Bauwerkskarten sind in einem gut lesbaren Format zu integrieren.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Bad Salzungen
- Wartburgkreis
- Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen
- Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Der LStrBPl beinhaltet eine Vielzahl von Kartendarstellungen. Im Hinblick auf die technische Machbarkeit sind für die Druckexemplare größere Maßstäbe wie z. B. 1:200.000 nicht geeignet. Der gewählte Maßstab stellt einen Kompromiss zwischen technischer Machbarkeit, Layout und guter Handhabbarkeit dar.

Eine gut lesbare Bauwerkskarte ist für Thüringen nur mit mehreren Karten des Formates DIN A0 gewährleistet. Der LStrBPl ist als Dokument im Format DIN A4 umgesetzt. Eine Netzknotenkarte hat das Format DIN A0. Die Beifügung dieser großformatigen Darstellung ist nicht vorgesehen. Die Netzknotenkarten sind im Weiteren auf der Internetpräsenz des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr einsehbar.

3.6.2 Forderung/Stellungnahme: Radwege

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die Radverkehrskonzeption soll im LStrBPl berücksichtigt werden.
- Die Vernetzung von regionalen und überregionalen Radwegen soll beachtet werden.
- Die Mittelbereitstellung für Radwege soll integriert werden.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Anrode
- Gebiet des Freistaats Thüringen
- Ilm-Kreis
- Königsee-Rottenbach
- Landkreis Greiz

- Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
- Bad Klosterlausnitz-Serba
- Suhl
- Weimar
- Zeulenroda-Triebes

Folgerungen für den LStrBPl:

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Radwege wird deren Aus- und Neubau nicht im LStrBPl, sondern im parallel erarbeiteten „Radverkehrskonzept 2.0 für den Freistaat Thüringen“ behandelt. Das Radverkehrskonzept ist ein eigenständiges Konzept zu einem abgegrenzten fachlichen Thema. Es wurde am 8. August 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Pläne sind aufeinander abgestimmt und ergänzen sich.

4 Darstellung und Einschätzung der Kernforderungen – Umweltbericht

4.1 Forderung/Stellungnahme: Frühzeitige Beteiligung von Behörden im Planrechtsverfahren

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Es erfolgt die Forderung nach frühzeitiger Beteiligung im weiteren Planungsverlauf auf Grund besonderer naturschutzfachlicher Gegebenheiten, artenschutzrechtlicher Risiken oder möglicher Betroffenheiten von Schutzgebieten durch Vorhaben.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen
- Weimar

Folgerungen für den LStrBPl:

Die Aufnahme von Aus- und Neubauvorhaben in den LStrBPl ist als Planungsabsicht zu werten. Sie ersetzt nicht eine konkretisierende Planungs- und Genehmigungsphase zur Erlangung des Baurechts. Die frühzeitige Beteiligung der zuständigen Behörden ist dabei ein Grundsatz im Planungsablauf.

4.2 Forderung/Stellungnahme: Ergänzungen im Umweltbericht

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die Darstellungen im Umweltbericht sind fehlerhaft oder unvollständig.
- Die verwendeten Daten zur Beurteilung der Betroffenheiten der Wasserschutzgebiete sind nicht aktuell.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Eisenberg
- Gebiet des Freistaats Thüringen
- Landkreis Gotha

Folgerungen für den LStrBPl:

Die Hinweise auf fehlerhafte oder fehlende Darstellungen im Umweltbericht wurden auf Richtigkeit geprüft und bei inhaltlicher Relevanz als konkrete Änderung im Anhang unter 5.2 „Änderungen im Zuge der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit - Umweltbericht zum Landesstraßenbedarfsplan Entwurf Mai 2018“ vermerkt.

Die Daten zu den Wasserschutzgebieten wurden im Jahr 2017 einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Eine fortwährende Aktualisierung ist im Hinblick auf die endredaktionelle Bearbeitung des Umweltberichts nicht möglich.

4.3 Forderung/Stellungnahme: Änderung des/der Untersuchungsrahmens/-tiefe

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Es wird die Änderung von Daten der Prüfgrundlage, der Einstufung von Raumkriterien zu den Raumwiderstandsklassen und der gesetzlichen Umweltziele der einzelnen Schutzgüter gefordert.
- In der Beurteilung sollen einzelne Artengruppen, deren Vorkommen und Hinweise auf Artenvorkommen für Einzelvorhaben berücksichtigt werden.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Eisenberg
- Gebiet des Freistaats Thüringen
- Landkreis Gotha

Folgerungen für den LStrBPl:

Der im Scopingverfahren vereinbarte Untersuchungsrahmen bildet die Grundlage des Umweltberichts. Ziel war es, eine der Planungsebene entsprechende, thüringenweit zu diesem Zeitpunkt verfügbare Datengrundlage heranzuziehen, um grundsätzliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. Dies gilt ebenso für die Einstufung von Raumkriterien zu den Raumwiderstandsklassen und die gesetzlichen Umweltziele der einzelnen Schutzgüter. Eine methodische Anpassung im Umweltbericht erfolgt nicht. Vorhandene lokale Daten zu einzelnen Artengruppen oder Arten (z. B. Amphibien, Fischotter etc.) und deren Vorkommen stellen kein relevantes Kriterium auf der Planebene des LStrBPl dar.

Davon unbenommen bleibt die Berücksichtigung von lokalen Daten (z. B. der Naturschutzbehörden und -verbänden) und neuen Datengrundlagen im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsphase der Einzelvorhaben. Diese werden im Zuge der projektkonkreten Baurechtschaffung bei den Behörden abgefragt und in der Regel durch Bestandserfassungen untersetzt. Gleiches gilt für Auswirkungen auf die lokale Klimaregulation.

4.4 Forderung/Stellungnahme: Vermeidung/Minimierung von Eingriffen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Es fehlen konkrete Hinweise zur Vermeidung/Minimierung von Eingriffen und Flächeninanspruchnahmen.
- Die Minimierung des Entzuges landwirtschaftlicher Nutzfläche für Kompensationsmaßnahmen wird gefordert.
- Es wird die pauschale Verankerung des baubegleitenden Bodenschutzes verlangt.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Im Umweltbericht wird auf Seite 165 (Kapitel 4.4) ausgeführt: “ Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist ..., dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) weiter zu folgen. Dies gilt insbesondere auch für die Minimierung der Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Bodenfläche. Vorhabenspezifisch sind zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.“ Das Vermeidungsgebot bezüglich der Flächeninanspruchnahme ist somit als Grundsatz formuliert und in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsphase zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren wird das Erfordernis einer Umweltbaubegleitung bzw. bodenkundlichen Baubegleitung geprüft.

4.5 Forderung/Stellungnahme: Feldhamster

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die ausgewiesenen Schwerpunktorkommen des Feldhamsters (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), 2017) sollen berücksichtigt werden.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen
- Landkreis Gotha

Folgerungen für den LStrBPl:

Die Ausweisung und Veröffentlichung der thüringenweiten Schwerpunktorkommen des Feldhamsters in der Schriftenreihe „Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen“ der TLUG erfolgte im Herbst 2017. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der LStrBPl mit dem zugehörigen Umweltbericht bereits in der endredaktionellen Bearbeitung. Der Hinweis zu den Schwerpunktorkommen des Feldhamsters wird im Anhang unter 5.2 „Änderungen im Zuge der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit - Umweltbericht zum Landesstraßenbedarfsplan Entwurf Mai 2018“ vermerkt. In den noch zu beauftragenden Planungsstufen werden erforderliche Minimierungsmaßnahmen anhand einer konkreten Projektplanung abgeleitet. Dazu gehören ggf. Anpassungen des im LStrBPl dargestellten grundsätzlichen Trassenverlaufs.

4.6 Forderung/Stellungnahme: Fachgutachten Biotopverbundkonzept Thüringen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Es soll eine Berücksichtigung des Fachgutachtens „Biotopverbundkonzept für den Freistaat Thüringen“ (unveröffentlicht, Stand 12/2015) erfolgen.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen
- Landkreis Gotha

Folgerungen für den LStrBPl:

Das Fachgutachten „Biotopverbundkonzept für den Freistaat Thüringen“ (unveröffentlicht, Stand 12/2015) wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zur internen Verwendung im Jahr 2016 übergeben. Eine Anwendung dieser Datengrundlage im Rahmen des LStrBPl und der damit einhergehenden Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit war somit ausgeschlossen. Eine Ergänzung des Umweltberichts erfolgt nicht. Die Hinweise zu den Einzelvorhaben werden in den weiteren Planungsphasen intern geprüft.

4.7 Forderung/Stellungnahme: Datengrundlage Bodenbewertung

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die Berücksichtigung der großmaßstäbigen Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt wird gefordert.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Die großmaßstäbigen Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt (jetzt Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - TLUBN) sind mit Stand Anfang 2019 thüringenweit nicht verfügbar. Der Hinweis wird für die weitere Planung vermerkt und im Anhang unter 5.2 „Änderungen im Zuge der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit - Umweltbericht zum Landesstraßenbedarfsplan Entwurf Mai 2018“ dargelegt. Die Daten, sofern zu diesem Zeitpunkt verfügbar, werden in den noch zu beauftragenden Planungsstufen berücksichtigt. Eine Beachtung und methodische Anpassung im Umweltbericht erfolgt nicht.

4.8 Forderung/Stellungnahme: Datengrundlage Deponiestandorte

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die Aufnahme und Bewertung von analogen Daten zu Deponiestandorten im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Bewertung der Deponien wird gefordert.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Im Scopingverfahren 2013 wurden keine Hinweise auf analoge Unterlagen zu Deponiestandorten im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) des Thüringer Landesverwaltungsamtes (jetzt TLUBN) gegeben. Die in der Stellungnahme benannten Deponiestandorte werden zur Kenntnis genommen und für die nachfolgenden Planungsphasen dokumentiert. Der Hinweis wird für die weitere Planung im Anhang unter 5.2 „Änderungen im Zuge der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit - Umweltbericht zum Landesstraßenbedarfsplan Entwurf Mai 2018“ vermerkt. Eine kartographische Darstellung im Umweltbericht erfolgt nicht, da digitale Kartengrundlagen mit exakten Umrissen der Deponieflächen nicht verfügbar sind. Die inhaltliche Bewertung der tatsächlichen Betroffenheit von Deponien erfolgt im Zuge der konkreten Projektplanung.

4.9 Forderung/Stellungnahme: Trinkwasserschutz als Ziel des LStrBPl

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die Verankerung des Trinkwasserschutzes als grundsätzliches Ziel des LStrBPl und Aufnahme von Maßnahmen zum Trinkwasserschutz an bestehenden Straßen wird gefordert.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Der LStrBPl hat die Zielsetzung, auf Landesebene eine verbindliche Planungsgrundlage zur Erhaltung des Bestandes, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Minderung der Lärmbelastung sowie zur kapazitiven Erweiterung und zum durchgehenden Aus- und Neubau ausgewählter Streckenabschnitte des bestehenden Landesstraßennetzes zu schaffen. Dabei werden die Belange des Trinkwasserschutzes bei der Bewertung von Aus- und Neubauvorhaben durch den Umweltindikator Durchfahrung von Wasserschutzgebieten Zone I - III berücksichtigt. Sofern eine Querung durch Einzelvorhaben nicht vermieden werden kann, wird die projektkonkrete Anwendung der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) 2016“ erfolgen und somit dem § 10 Abs. 3 des ThürStrG entsprochen. Die Feststellung von eventuellen Gewässerunreinigungen in Wasserschutzgebieten durch Straßenoberflächenwasser der bestehenden Straßen und daraus abzuleitende Maßnahmen im Bestandsnetz sind hingegen nicht Gegenstand der Planungsebene des LStrBPl.

4.10 Forderung/Stellungnahme: Umweltauswirkungen auf Tiere und Pflanzen bei Nichtrealisierung des LStrBPl

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Es fehlen Aussagen zu Umweltauswirkungen auf Tiere und Pflanzen bei Nichtrealisierung des LStrBPl.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass auf Maßstabsebene des LStrBPl zur Beschreibung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt insbesondere die per Rechtsverordnung festgesetzte Schutzgebietskulisse, die unzerschnittenen Funktionsräume und national bedeutsamen Lebensraumkorridore des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)-Lebensraumnetzwerkes sowie die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) relevant sind. Diese Kriterien übernehmen eine Indikatorfunktion für das Schutzgut. Dementsprechend werden auch zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des LStrBPl für diese Kategorien Aussagen getätigt. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird gleichrangig mit den übrigen Schutzgütern beurteilt.

4.11 Forderung/Stellungnahme: Artenschutzrechtliche Prüfung und FFH-Verträglichkeit

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Es wird auf die Erforderlichkeit der artenschutzrechtlichen Prüfung/Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten hingewiesen.
- Es besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Neubau von Trassen/Instandsetzung von Bauwerken.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Kommunen/Zuständigkeitsbereiche vor:

- Weimar
- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Die Aus- und Neubauvorhaben durchlaufen entsprechend der gesetzlichen Anforderungen ein Planungs- und Genehmigungsverfahren, im Rahmen dessen Arten- und Gebietsschutz abgehandelt werden. Dazu gehören auch Zerschneidungswirkungen und artenschutzrechtliche Belange (z. B. Feldhamster, Fischotter) und darauf aufbauend das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept.

Die Instandsetzung von Bauwerken bzw. Fahrbahnen impliziert in der Regel keine Geschwindigkeitserhöhung oder Erhöhung der Verkehrsmengen. Da ein erhöhtes Tötungsrisiko beim Neubau von Trassen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine Prüfung im Regelfall erforderlich. Bei der Instandsetzung von Bauwerken kommt es hingegen auf die Umstände des Einzelfalls an.

4.12 Forderung/Stellungnahme: Erfolgskontrolle als Überwachungsmaßnahme

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Erfolgskontrollen der realisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (ottergerechte Durchlässe; Wildbrücken, Leiteinrichtungen) sind pauschal als Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG aufzunehmen.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPf:

Spezielle Überwachungsmaßnahmen/Erfolgskontrollen an faunistischen Querungsbauwerken sind nicht grundsätzlich erforderlich. Bei ausreichend etablierten Maßnahmen, deren Funktionsfähigkeit allgemein anerkannt ist, kann von einem Maßnahmeerfolg ausgegangen werden. Projektspezifisch können darüber hinausgehend zusätzliche Nachweise erforderlich werden (z. B. ein Risikomanagement). Festlegungen hierzu sind jedoch in der Regel Ergebnis eines Planfeststellungsverfahrens und werden deshalb nicht pauschal auf Ebene des LStrBPf verankert.

4.13 Forderung/Stellungnahme: Funktionen der Flüsse und Auen berücksichtigen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die Funktionen der Flüsse und Auen bleiben unberücksichtigt und den Vorgaben und Ziele des europäischen Umweltrechts sowie Vorgaben auf nationaler und Landesebene wird nicht ausreichend entsprochen.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPf:

Das Schutzgut Wasser wird über die Kriterien Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzzonen I - III, Bereiche besonderer Grundwassergefährdung sowie Wälder mit besonderen Funktionen (hier Flussumfenschuttfunktion, Hochwasserentstehungsgebiete) abgebildet. Dies entspricht dem durchgeführten Scopingverfahren und stellt auf Ebene der SUP eine Prüfung auf grundsätzliche Ausschlussgründe des Vorhabens dar.

Das jeweilige Aus- oder Neubauvorhaben durchläuft nachfolgend eine Planungs- und Genehmigungsphase, in welcher auf Grundlage von detaillierten Bestandserfassungen und einer konkreten technischen Planung alle Belange, so auch die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern entsprechend EG-Wasserrahmenrichtlinie, geprüft werden.

4.14 Forderung/Stellungnahme: Eintrag von Mikroplastik

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die Umwelt ist vor Einträgen aus Mikroplastik durch Reifenabrieb zu schützen.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Der LStrBPl hat die Zielsetzung, auf Landesebene eine verbindliche Planungsgrundlage zur Erhaltung des Bestandes, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Minderung der Lärmbelastung sowie zur kapazitiven Erweiterung und zum durchgehenden Aus- und Neubau ausgewählter Streckenabschnitte des bestehenden Landesstraßennetzes zu schaffen. Die SUP hat dabei die Aufgabe, grundsätzliche Umweltauswirkungen der Vorhaben summarisch aufzuzeigen und Zulassungshindernisse und Vermeidungsmöglichkeiten für die konkrete Planungsphase zu identifizieren. Die Entwicklung grundsätzlicher Lösungen zur Vermeidung von Mikroplastik durch Reifenabrieb ist nicht Gegenstand der Planungsebene des LStrBPl.

4.15 Forderung/Stellungnahme: Eingriffsregelung

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Die nötigen Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft werden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und sind nicht im LStrBPl verankert.
- Die finanzielle Abgeltung von Kompensationsmaßnahmen wird gegenüber realen Maßnahmen bevorzugt (Ausgleichsabgabe).

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Der LStrBPl stellt den derzeitigen Bedarf an Aus- und Neubau von Landesstraßen in Thüringen dar. Dem entsprechend können auch Umweltwirkungen nur überschlägig und pauschal anhand einer überwiegend groben Trassenführung ermittelt und grundsätzliche Hinweise zur Vermeidung und Minimierung gegeben werden. Das einzelne Vorhaben durchläuft nachfolgend eine Planungs- und Genehmigungsphase, in welcher auf Grundlage von detaillierten Bestandserfassungen alle naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden. In dieser Genehmigungsphase wird auf Grundlage einer konkreten technischen Planung der Eingriff bilanziert und darauf aufbauend das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept entwickelt (Eingriffsregelung entsprechend BNatSchG).

Bestandteil des Maßnahmenkonzepts sind zunehmend artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen, welche im weiteren Trassenbereich zu platzieren sind, um ihre Funktion zu erfüllen. Insofern ist ein grundsätzliches Ausweichen auf finanzielle Abgeltung nicht möglich und auch nicht beabsichtigt.

4.16 Forderung/Stellungnahme: Entsiegelungsflächen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- Entsiegelungsflächen zur Kompensation der Versiegelung der Vorhaben sollen bereits im LStrBPl festgelegt werden.

Stellungnahmen zu o. g. Sachverhalt liegen für folgende Zuständigkeitsbereiche vor:

- Gebiet des Freistaats Thüringen

Folgerungen für den LStrBPl:

Auf Grundlage einer konkreten technischen Planung wird der Eingriff und somit der Umfang der Versiegelung bilanziert und darauf aufbauend das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept unter Berücksichtigung möglicher Entsiegelungsflächen entwickelt. Entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Dies erfolgt vorhabenkonkret in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und ist nicht Gegenstand der Planungsebene des LStrBPl.

5 Anhang

5.1 Änderungen im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit - Landesstraßenbedarfsplan 2030, Entwurf Mai 2018

Die Tabelle 33: Punktueller Um- und Ausbau Ortsdurchfahrten 2021 – 2030 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Str. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Straßenbauamt	Kosten [Mio. EUR]
23	L 1056 L 1055	OD Ballstedt	Mittelthüringen	0,150

Die Tabelle 34: Punktueller Um- und Ausbau Ortsdurchfahrten 2021 – 2030 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Str. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Straßenbauamt	Kosten [Mio. EUR]
48	L 2185 L 2125	OD Aschara	Nordthüringen	0,330

Die Tabelle 50: Erhaltungsplanung freie Strecke 2021 – 2030 wird um folgenden Eintrag ergänzt:

Lfd. Nr.	Str. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Straßenbauamt	Kosten [Tsd. EUR]
151	L 1022	Pflasterabschnitt Bad Salzungen/Frauensee - Gospenroda	Südwestthüringen	800

In der Tabelle 51: Erhaltungsplanung Ortsdurchfahrten 2016 – 2020, Maßnahmen realisiert, in Bau oder Planung 1 von 3, Seite A-42 entfällt, da sich die Maßnahme nicht mehr in der Baulast des Freistaats Thüringen befindet, folgender Eintrag:

Lfd. Nr.	Str. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Straßenbauamt	Kosten [Tsd. EUR]
16	L 1046	OD Arnstadt	Mittelthüringen	407

In der Tabelle 55: Erhaltungsplanung Ortsdurchfahrten 2016 – 2020, Erhaltungsmaßnahmen priorisiert 2 von 2, Seite A-46 wird folgender Eintrag zugefügt:

Lfd. Nr.	Str. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Straßenbauamt	Kosten [Tsd. EUR]
51	L 1073	OD Birkenlinie (Bad Klosterlausnitz)	Ostthüringen	600

Die Tabelle 65: Erhaltungsplanung Ortsdurchfahrten 2021 – 2030, Erhaltungsmaßnahmen priorisiert 10 von 10, Seite A-56 wird um folgende Einträge ergänzt:

Lfd. Nr.	Str. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Straßenbauamt	Kosten [Tsd. EUR]
267	L 1023	Pflasterabschnitt OD Ettenhausen	Südwestthüringen	150
268	L 1057	Pflasterabschnitt OD Buttstädt	Mittelthüringen	150
269	L 1073	Pflasterabschnitt OD Eisenberg	Ostthüringen	320
270	L 1076	OD Quirla	Ostthüringen	800
271	L 1078	Pflasterabschnitt OD Schöna	Ostthüringen	600
272	L 1102	OD Wernburg	Ostthüringen	600
273	L 2331	Pflasterabschnitt OD Weida	Ostthüringen	180

5.2 Änderungen im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit - Umweltbericht zum Landesstraßenbedarfsplan 2030, Entwurf Mai 2018

Der Verweis auf Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG/§ 80 ThürWG sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 80a ThürWG wird in Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 bzw. 3 WHG, nach § 106 Abs. 3 WHG bzw. § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürWG geändert. Dies betrifft:

- Tabelle 4: Daten der Prüfgrundlage (Seite 8),
- Tabelle 6: Schutzgutbezogene Zuordnung von Umwelt-/Raumkriterien zu Raumwiderstandsklassen (Seite 10) und
- Tabelle 8: Maßgebliche Umweltindikatoren (mit Schutzgutbezug) (Seite 15).

Zum Kapitel 3.4.1 Umweltzustand/Vorbelastungen

Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

~~Im Freistaat Thüringen liegen die Wasserschutzgebiete im Wesentlichen in den internationalen Flussgebietseinheiten von Elbe und Rhein sowie in Südthüringen kleinräumig in der nationalen Flussgebietseinheit Weser (Flusläufe Werra und Leine TMLFUN 2010).~~

Der Freistaat Thüringen hat Anteil an den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein (TLUG 2016). Dabei liegen die Wasserschutzgebiete im Wesentlichen in der Flussgebietseinheit der Elbe sowie in Süd- und Südwestthüringen kleinräumig in den Flussgebietseinheiten Rhein und Weser (mit dem Flusslauf der Werra).

Das Kapitel wird am Ende wie folgt ergänzt:

Eine erhebliche Gefährdung der Trinkwasserversorgung geht vom Straßenverkehr der Bestandsstraßen in Wasserschutzgebieten aus. Die Gefährdung ist umso größer, je näher sich eine Straße an der Gewinnungsanlage befindet. Bei einem Verkehrsunfall, bei dem wassergefährdende Stoffe austreten, kann es zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Ausfall der öffentlichen Trinkwasserversorgung kommen. Der Anteil der bestehenden Landesstraßen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten stellt sich aktuell wie folgt dar:

- 0,27 km in Schutzzonen I (Fassungsbereich),
- ca. 86 km in Schutzzonen II, IIA oder IIB (engere Schutzzone),
- ca. 894 km in Schutzzonen III, IIIA, IIIB (weitere Schutzzone), davon 3,5 km in Heilquellenschutzgebieten. [Thüringer Landesverwaltungsamt 2018]

Die Legende auf Seite 65 wird wie folgt geändert:

Schutzgut Wasser



Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 WHG



Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 3 WHG

In Tabelle 23: Projektraumbezogener Raumwiderstand L 1059 Nordostspange Apolda zwischen B 87 und L 1059 auf Seite 50 entfällt folgender Eintrag:

Riegel und Teilriegel besonderen Raumwiderstands	Im südlichen Abschnitt erstreckt sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (DE 4930-420) über die gesamte Projektraumbreite und bildet einen durchgehenden Riegel. Die geplante Linienführung mündet in diesem Bereich auf der L 1027alt.
--	--

Die Dossiers Tabelle 34 (Seite 66), 39 (Seite 81), 40 (Seite 84), 44 (Seite 96), 46 (Seite 102), 57 (Seite 136), 60 (Seite 146), 61 (S.149), 62 (Seite 152) werden im Feld „Hinweise für die weitere Planung“ um folgende Einträge ergänzt:

Hinweise für die weitere Planung
• Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung des TLUBN als Datengrundlage berücksichtigen • Prüfung Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) auf altlastverdächtige Flächen/Altlasten

Die Dossiers Tabelle 42 (Seite 90), 45 (Seite 99), 47 (Seite 105), 48 (Seite 108), 58 (Seite 140) werden im Feld „Hinweise für die weitere Planung“ wie folgt geändert:

Hinweise für die weitere Planung
keine • Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung des TLUBN als Datengrundlage berücksichtigen • Prüfung Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) auf altlastverdächtige Flächen/Altlasten

Die Dossiers Tabelle 35 (Seite 69), 36 (Seite 72), 37 (Seite 75) werden im Feld „Hinweise für die weitere Planung“ um folgende Einträge ergänzt:

Hinweise für die weitere Planung
• Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung des TLUBN als Datengrundlage berücksichtigen • Prüfung Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) auf altlastverdächtige Flächen/Altlasten • Prüfung der eventuellen Betroffenheiten der Deponien Dermbach „Zentrale“, „An der B 285“, „Schwaneburg“ und „Wiesenthal“ im Zuge des Gesamtvorhabens

Das Dossier Tabelle 38 (Seite 78) wird im Feld „Hinweise für die weitere Planung“ um folgende Einträge ergänzt:

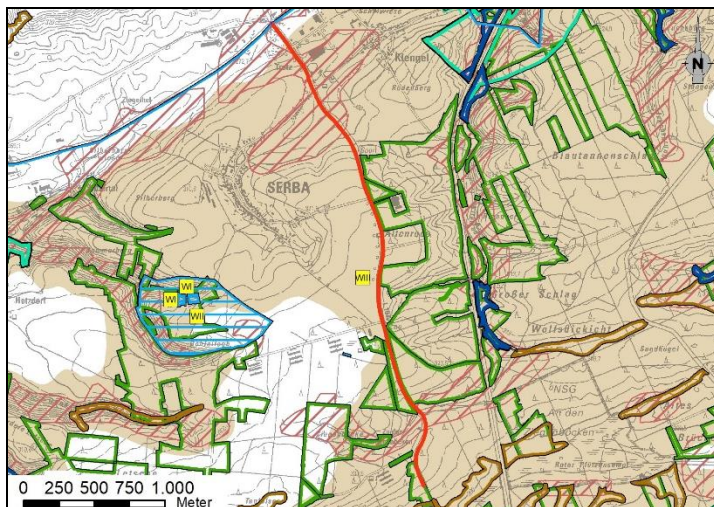
Hinweise für die weitere Planung
• Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung des TLUBN als Datengrundlage berücksichtigen • Prüfung Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) auf altlastverdächtige Flächen/Altlasten • Prüfung der eventuellen Betroffenheit der Deponie „Großfahner“ • Berücksichtigung des Schwerpunktorkommens des Feldhamsters (TLUG, 2017)

Das Dossier Tabelle 41 (Seite 87) wird im Feld „Hinweise für die weitere Planung“ um folgende Einträge ergänzt:

Hinweise für die weitere Planung
• Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung des TLUBN als Datengrundlage berücksichtigen • Prüfung Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) auf altlastverdächtige Flächen/Altlasten • Prüfung der eventuellen Betroffenheit der Deponie „Küchelgrube“

Das Dossier Tabelle 43 (Seite 93 ff.) wird wie folgt geändert:

- Austausch unterer Kartenausschnitt auf Seite 93



- Ergänzung im Feld „Hinweise für die weitere Planung“, Seite 93

Hinweise für die weitere Planung
• Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung des TLUBN als Datengrundlage berücksichtigen • Prüfung Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) auf altlastverdächtige Flächen/Altlasten

- Ergänzung im Feld „Wasser“, Seite 93

Wasser	WSG Zone III	m	Durchfahrung des WSG, evtl. betriebsbedingte Verunreinigungen möglich	h	(M)
--------	--------------	---	---	---	-----

- Änderung im Feld „Wasser“, Seite 95

Wasser	Durchfahrung	
• Wasserschutzgebiete Zone III	-	ha
• Wasserschutzgebiete Zone III	2,80	ha

Die Dossiers Tabelle 50 (Seite 114), 51 (Seite 117), 52 (Seite 120), 53 (Seite 123), 54 (Seite 126) werden im Feld „Hinweise für die weitere Planung“ um folgende Einträge ergänzt:

Hinweise für die weitere Planung
• Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung des TLUBN als Datengrundlage berücksichtigen • Prüfung Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) auf altlastverdächtige Flächen/Altlasten • Prüfung der eventuellen Betroffenheiten der Deponien „Zadelsdorf-Silberfeld“ und „Weißendorf“ im Zuge des Gesamtvorhabens

Das Dossier Tabelle 49 (Seite 111) wird im Feld „Hinweise für die weitere Planung“ wie folgt geändert:

Hinweise für die weitere Planung
keine • Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung des TLUBN als Datengrundlage berücksichtigen • Prüfung Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) auf altlastverdächtige Flächen/Altlasten • Prüfung der eventuellen Betroffenheiten der Deponien „Zadelsdorf-Silberfeld“ und „Weißendorf“ im Zuge des Gesamtvorhabens

Das Dossier Tabelle 55 (Seite 129) wird im Feld „Hinweise für die weitere Planung“ wie folgt geändert:

Hinweise für die weitere Planung
keine
• Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung des TLUBN als Datengrundlage berücksichtigen • Prüfung Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) auf altlastverdächtige Flächen/Altlasten • Prüfung der eventuellen Betroffenheit der Deponie „Langewiesen“

Das Dossier Tabelle 56 (Seite 132) wird im Feld „Hinweise für die weitere Planung“ wie folgt ergänzt:

Hinweise für die weitere Planung
• Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung des TLUBN als Datengrundlage berücksichtigen • Prüfung Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) auf altlastverdächtige Flächen/Altlasten • Prüfung der eventuellen Betroffenheit der Deponie „Mortelsgraben“

Das Dossier Tabelle 59 (Seite 143) wird in den Feldern „Maßnahmen zu Vermeidung/Minderung/zum Erhalt der ökolog. Durchlässigkeit“ und „Hinweise für die weitere Planung“ wie folgt geändert:

Maßnahmen zu Vermeidung/Minderung/zum Erhalt der ökolog. Durchlässigkeit
keine
• Maßnahmen zum Grundwasserschutz (z. B. RiStWag)
Hinweise für die weitere Planung
keine
• Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung des TLUBN als Datengrundlage berücksichtigen • Prüfung Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) auf altlastverdächtige Flächen/Altlasten • Prüfung wasserrechtlicher Auflagen

Das Dossier Tabelle 63 (Seite 156) wird im Feld „Hinweise für die weitere Planung“ wie folgt ergänzt:

Hinweise für die weitere Planung	
•	Karten der gesamtfunktionalen Bodenbewertung des TLUBN als Datengrundlage berücksichtigen
•	Prüfung Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) auf altlastverdächtige Flächen/Altlasten
•	Prüfung der eventuellen Betroffenheit der Deponie „Beinrode“

Zum Kapitel 4.4.2 Nicht-monetarisierte Kriterien

Die Tabelle 65 (Seite 166/167) wird wie folgt gefasst:

Kriterium	Beeinträchtigung/Verlust			Zerschneidung/ Durchfahrung			Anzahl der Teil- vorhaben	
	Fläche (ha)			Länge (km)				
	Neubau	Aus- bau	Ge- samt	Neu- bau	Aus- bau	Ge- samt	Neu- bau	Aus- bau
Wasserschutzgebiete (alle Zonen)	--	--	--	0,3	--	0,3	1	0
Wasserschutzgebiete (alle Zonen)	--	--	--	0,3	3,7	4,0	1	1

Auf Seite 170 wird der 2. Satz im letzten Absatz wie folgt geändert:

~~Gemäß § 78 Abs. 1 WHG sind die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen sowie gemäß § 78 Abs. 3 WHG weitere Handlungen verboten, die dem Hochwasserschutz entgegenstehen“ [BMVI 2016].~~

Gemäß § 78 Abs. 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Infrastruktur ... nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

Auf Seite 171 wird der dritte Absatz wie folgt geändert:

~~Auf die Gesamtlänge aller Vorhaben gerechnet, beträgt die Durchfahrungslänge von Wasserschutzgebieten durch ein geplantes Teilvorhaben somit 0,4 Prozent und ist entsprechend der im BVWP 2030 angesetzten Bewertungsschwelle von max. 1 Prozent der Gesamtlänge als kein wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung des Wasserschutzes zu werten.~~

Eine Durchfahrung von Wasserschutzgebieten wurde für zwei Vorhaben auf einer Gesamtlänge von insgesamt ca. 4,0 km ermittelt. Wasserschutzgebiete werden gemäß § 51 bzw. § 53 WHG ausgewiesen und einem entsprechenden gesetzlichen Schutz unterstellt. Bestimmte Handlungen innerhalb von Wasserschutzgebieten können zudem gemäß § 52 Abs. 1 WHG verboten sein (BMVI 2016). „Ziel der Ausweisung ist es schließlich, Oberflächengewässer und Grundwasser mit Bedeutung für die bestehende oder zukünftige öffentliche Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser in Gewässer zu vermeiden.“ (BMVI 2016, S. 155).

Auf die Gesamtlänge aller Vorhaben gerechnet, beträgt die Durchfahrlänge von Wasserschutzgebieten durch die beiden Teilvorhaben somit ca. fünf Prozent, was entsprechend der im BVWP 2030 angesetzten Bewertungsschwelle von maximal einem Prozent der Gesamtlänge als negativer Beitrag zur Zielerreichung des Wasserschutzes zu werten ist. Relativierend sollte jedoch berücksichtigt werden, dass es sich bei dem Vorhaben "L 1070 Ausbau zwischen B 7 Trotz und A 9 AS Bad Klosterlausnitz" um ein Ausbauvorhaben auf ca. 3,5 km Länge handelt, sodass keine Neubeanspruchung des Wasserschutzgebietes Zone III in Verbindung mit zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Durchfahrlänge anzunehmen ist.

Auf Seite 171 entfällt der doppelt vorhandene siebente Absatz.

~~Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Thüringen sind auf einer Fläche von ca. 8,6 ha von Zerschneidungen durch die geplanten Vorhaben des LStrBPl betroffen, unzerschnittene störungsarme Räume sogar auf einer Fläche von ca. 22,3 ha. Das Ziel der Erhaltung des Anteils unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR $\geq$ 100 km²) wird somit entsprechend der zugrunde gelegten Bewertungsschwellen im BVWP 2030 (max. 1,0 Prozent) nicht überschritten und liefert in der Summe somit keinen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung dieses Kriteriums.~~

Die Abbildungsübersicht Seite A-26 ändert sich wie folgt:

RP Mittelthüringen	
L 1027 Verlegung der Ortsdurchfahrt Döllstädt mit Beseitigung Bahnübergang	Abbildung 9
RP Nordthüringen	
L 1027 Verlegung der Ortsdurchfahrt Döllstädt mit Beseitigung Bahnübergang	Abbildung 9

Notizen

[illegible]

Notizen

[illegible]

www.thueringen.de

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Postfach 90 03 62

99106 Erfurt

Telefon: +49 (0) 361 57-4111000

Telefax: +49 (0) 361 57-4111099

Mail: poststelle@tmil.thueringen.de